

# Hansische Geschichtsblätter

## Hanseatic History Review



Herausgegeben vom  
**Hanseatischen Geschichtsverein**

Sonderdruck  
aus dem 138. Jahrgang 2020

**Über das Tagen und Vertagen als politische  
Handlungsprinzipien: Reichstage, Städtetage und  
Hansetage des späten Mittelalters im Vergleich**

von **Gabriele Annas**

c a l l i d u s .

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, [www.callidusverlag.de](http://www.callidusverlag.de)

Printed in the EU, 2020

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-940677-04-4

# Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien: Reichstage, Städtetage und Hansetage des späten Mittelalters im Vergleich

von Gabriele Annas

## Convening and Adjourning as Principles of Political Action: Late Medieval Imperial Assemblies, *Städtetage* and Hanseatic Diets in Comparison

**Abstract:** In the Holy Roman Empire of the 14th and 15th centuries, convening assemblies was nothing unusual, either at the regional level or higher. Although the imperial assemblies, the gatherings of town representatives (*Städtetage*) and the Hanseatic diets of the period might seem at first glance to be quite distinct, closer examination reveals a surprising degree of overlap, both in personnel and in the networks which link these deliberative assemblies. It also points to structural similarities (albeit with considerable variation over time). These included a coherent terminology specific to each particular kind of assembly (e. g. *placitum*, *tag/dach*, *dachfahrt*), the practice of attending and the reasons those summoned gave if they refused to take part, and the specific forms of records these assemblies generated (*Abschiede* and recesses).

Nonetheless, significant differences between late medieval imperial assemblies, *Städtetage* and Hanseatic diets obtain. Each of these three types of assembly rested on its own unique foundation, be it the complex legal structure of the medieval Empire, the looser and more egalitarian associations of towns or the primarily economic interest group of the Hanseatic League. Thus, differences occurred, revolving around the questions of who had a right to participate, what weight those present carried in the assembly itself and what forms of decision-making evolved.

## Einleitende Bemerkungen<sup>1</sup>

„Ich frage nach Äpfeln, und du antwortest mir von Birnen.“<sup>2</sup> So lautet eine der „Weisheit[en] auf der Gasse“, die Johann Michael Sailer – einer der Lehrer des späteren Königs Ludwig I. von Bayern – 1810 als „Lehrbuch für uns Deutsche“ und „als Ruhebank für Gelehrte“ zusammengestellt hatte, „die von ihren Forschungen ausruhen möchten“. – Vergleichende historische Betrachtungen gehören zu den etablierten und theoretisch fundierten Methoden der Geschichtswissenschaft. „Unter dem historischen Vergleich“ – so Hartmut Kaelble – „versteht man üblicherweise die systematische Gegenüberstellung von zwei oder mehreren historischen Einheiten (von Orten, Regionen, Nationen oder Zivilisationen, auch historischen Persönlichkeiten), um Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Annäherungen und Auseinanderentwicklungen zu erforschen.“<sup>3</sup> Wurden in früheren Jahrzehnten die großen Historikerdebatten vor allem über nationale (und regionale) Unterschiede – *American exceptionalism*, die Sonderentwicklungen in Großbritannien oder den deutschen *Sonderweg* – geführt, so sind in den vergangenen Jahren im Rahmen der neuen Großnarrative „Globalgeschichte“ und „Geschichte der Globalisierung“<sup>4</sup> die Tendenzen zu einem betont kontrastierenden historischen Vergleich zurückgetreten. Ebenfalls dazu beigetragen haben Veränderungen im binneneuropäischen Vergleich, die sich vor dem Hintergrund einer wachsenden politischen, gesellschaftlichen und kulturellen „Europäisierung“ vollzogen haben.<sup>5</sup> Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang für das 19. und 20. Jahrhundert exemplarisch auf die 2006 eingerichtete Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees, für das Mittelalter auf die Publikationen der 2001 aufgelegten Schriftenreihe „Europa im Mittelalter: Abhandlungen und Beiträge zur historischen Kom-

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle möchte ich Frau Dr. Angela Huang/Lübeck sehr herzlich für ausgesprochen instruktive Gespräche und die engagierte wissenschaftliche Unterstützung beim Abschluss der hier vorliegenden Studie danken.

<sup>2</sup> Sailer 1810, S. 118 (unter dem Stichwort „die unschickliche Antwort“). Neuausgabe: Sailer 1996, S. 106.

<sup>3</sup> Kaelble 2012, [S. 1]. Mit einem guten geschichtswissenschaftlichen Überblick zu dieser Thematik: Daum/Riederer/von Seggern 1998.

<sup>4</sup> Zu diesen Tendenzen der jüngeren Geschichtswissenschaften zusammenfassend: Osterhammel/Petersson 2019.

<sup>5</sup> Zumindes bislang, ist doch angesichts bedrohlicher gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialer Krisen in Zeiten weltweit neu erstarkender nationalstaatlicher Bestrebungen eine auch geschichtswissenschaftliche Trendwende hier nicht auszuschließen.

paratistik“.<sup>6</sup> Im Europäischen Hansemuseum Lübeck widmete sich 2018 die Sonderausstellung „Der Konsens“ der „europäischen Kultur der politischen Entscheidung“ im transepochnen Vergleich zwischen Hansetag und Europäischem Rat.<sup>7</sup> Die grundsätzliche Skepsis gegenüber der Vergleichbarkeit des vermeintlich Nicht-Vergleichbaren ist heute einer stärker differenzierenden Suche nach Unterschieden, aber eben auch Gemeinsamkeiten gewichen. Kann und sollte man also „Äpfel mit Birnen vergleichen“<sup>8</sup> – und das heißt mit Blick auf das Thema der hier vorliegenden Studie: Kann und sollte man die Reichsversammlungen des 14. und 15. Jahrhunderts mit den Tagfahrten der Hanse und den spätmittelalterlichen Zusammenkünften der Freien und Reichsstädte vergleichen?<sup>9</sup>

## 1 Über das Tagen und Vertagen

*Fecunde sunt omnes diete, quelibet in ventre alteram habet:* Fruchtbar sind alle Versammlungen – eine jede hat in ihrem Bauch schon eine andere.<sup>10</sup> Mit diesem vielfach zitierten und variierten Bonmot hatte der königliche Rat Enea Silvio Piccolomini – der spätere Papst Pius II. († 1464) – bereits im Frühjahr 1444 die potentiellen Erfolgsaussichten einer nach mehrfachen zeitlichen Verzögerungen schließlich im August/Oktober 1444 zu Nürnberg

---

<sup>6</sup> Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees 1–16, 2006–2019. – Europa im Mittelalter 1–35, 2001–2020, insbesondere Borgolte 2001.

<sup>7</sup> Der Konsens. Europas Kultur der politischen Entscheidung, Ausstellung im Europäischen Hansemuseum Lübeck, 10. Mai bis 8. Juli 2018. Siehe Sternfeld 2018.

<sup>8</sup> Mit entsprechenden Überlegungen: Daum/Riederer/von Seggern 1998, S. 1.

<sup>9</sup> Vergleichende Betrachtungen des politischen Tagungswesens der Vormoderne – von den Städte-, Hanse- und Landtagen über Reichs- und Münztage bis zu Konzilien und Generalkapiteln – waren auch das Thema einer Summerschool, die in der Zeit vom 26. bis 29. August 2019 unter der Leitung von Oliver Auge und Angela Huang am Europäischen Hansemuseum in Lübeck durchgeführt wurde. Vgl. Brenner 2019; Kypta 2020.

<sup>10</sup> Schreiben des Enea Silvio Piccolomini an Kardinal Juan de Carvajal, 1444 Mai 20, Wien (Wolkan I/I, 1909, Nr. 139, S. 318 f., hier S. 318). – Mit einer Zusammenstellung ähnlich lautender Belegstellen zur Tagungsfrequenz politischer Tagsatzungen des 15. Jahrhunderts – darunter nicht zuletzt zu den Regensburger Verhandlungen im Frühjahr 1454: Helmuth 1, 1994, S. 37 f. mit Anm. 144; Helmuth 2002, S. 485 f. mit Anm. 29. Mit dem Hinweis auf einen ähnlich lautenden Ausspruch der ungarischen Gesandten im Zusammenhang mit der Nürnberger Reichsversammlung im November 1466 (dass „ein Reichstag nur immer einen andern bereitet“): Göllner III, 1978, S. 52; Jorga 2, 1909, S. 144 f. mit Anm. 1 (S. 145: *Semper dieta dietam parat*). – Siehe hierzu auch: Müller 1988, S. 36 mit Anm. 58 (unter Hinweis auf die „wortreiche Entscheidungslosigkeit“ der zeitgenössischen Reichsversammlungen); Schubert 1966, S. 108 f.

abgehaltenen Reichsversammlung durchaus zutreffend skizziert.<sup>11</sup> Im Folgenden wird denn auch das Bild des mythischen Vogels Phoenix beschworen, der aus der eigenen Asche immer wieder neu entstehen und doch der Gleiche bleiben sollte: *ex cuius cineribus mox altera surgit et semper unica Phenix est*<sup>12</sup>. Dass dem „Verhandeln“ vielfach kein „Handeln“ folgte und aus dem „Tagen“ ein „Ver-Tagen“ wurde, ist ein Vorwurf, der nicht selten vor allem mit Blick auf die „Tagungsketten“ der spätmittelalterlichen Reichsversammlungen geäußert wurde.<sup>13</sup> Die divergierenden politischen Interessenlagen der kaiserlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Vertreter mögen hier ebenso wie das notorische „Hintersichbringen“ der städtischen Gesandten eine tragende Rolle gespielt haben.<sup>14</sup> Bisweilen konnte das Vertagen der Verhandlungen darüber hinaus auch dezidiert taktischen Überlegungen folgen und den politischen Ausweg aus einer krisenhaft zugespitzten Beratungssituation aufzeigen.<sup>15</sup> Zugleich hat jedoch Erich Meuthen in diesem Zusammenhang auf den Umstand hingewiesen, dass „nach dem Selbstverständnis der [...] politisch maßgeblichen Leute [...] das gemeinsame ‚Tagen‘, die ‚dieta‘, das strukturell Entscheidende [war]. Wenn man sich ‚vertagte‘, klammerte man

---

<sup>11</sup> Zu dieser durchaus zutreffenden Äußerung des Enea Silvio Piccolomini – aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven: Dietl 2009, S. 272 (literaturwissenschaftlicher Vergleich des männlich begründeten Reichstags mit einer [schwangeren] Frau); Dücker 2011, S. 225–33 (rezeptionsgeschichtlicher Blick auf die „Historizität und Wahrnehmung“ deutscher Reichsversammlungen der Zeit Kaiser Friedrichs III.).

<sup>12</sup> Wolkan I/I, 1909, Nr. 139, S. 318.

<sup>13</sup> Siehe Müller 2014, S. 12 f. Zum spätmittelalterlichen Phänomen dieser – im Allgemeinen erfolglosen – reichspolitischen „Tagungsketten“: Meuthen 1999, S. X; Helmrath 1, 1994, S. 37–39; Helmrath 2002, S. 485–87; Annas 1, 2004, S. 425 f.

<sup>14</sup> Mit dem Begriff des „Hintersichbringens“ wird dabei die vor allem (aber keineswegs ausschließlich) bei kommunalen Vertretern zu beobachtende geläufige zeitgenössische Praxis bezeichnet, die im Rahmen politischer Verhandlungen vereinbarten Beschlüsse angesichts nicht ausreichender Vollmachten zunächst *ad referendum* zu nehmen und dem heimischen Dienstherrn Bericht zu erstatten. Zu den politisch-rechtlichen Hintergründen des sogenannten „Hintersichbringens“ allgemein: Isenmann 1979, S. 91–101; Isenmann 2014, S. 310. Siehe daneben auch: Helmrath 1998, S. 11 mit Anm. 20; Rettig 2018, insbes. S. 167 f. Mit einzelnen Beispielen aus dem fürstlichen Kontext: Annas 2014, S. 71 f. mit Anm. 99.

<sup>15</sup> So sollte schließlich im Rahmen der im Mai 1454 zu Regensburg geführten reichspolitischen Verhandlungen, die im Zusammenhang mit einem geplanten christlichen Feldzug gegen die Truppen Sultan Mehmeds II. standen, der Beschluss gefasst werden, die betreffenden Beratungen auf den 8. bzw. 29. September 1454 nach Nürnberg oder Frankfurt am Main zu vertagen. Nach der Auffassung Helmut Weigels und Henny Grüneisens aber habe mit dieser Vereinbarung der herrscherliche Gesandte Enea Silvio Piccolomini zugleich „den Ausweg aus einer krisenhaften Lage [gefunden]: mit der Vertagung war die nach der Absage des Kaisers unvermeidliche Abreise des Herzogs von Burgund nach außen hin genügend bemäntelt und die Fortsetzung der Kreuzzugsverhandlungen unter günstigeren Umständen gesichert“ (RTA 19/1, S. 261).

sich geradezu an den Sachverhalt des ‚Tagens‘ als politischer Erfolgchance. Und wenn dabei so wenig, oft gar nichts herauskam (weswegen die Historiker mahnend den Finger erheben zu müssen glauben), ist geradezu bezeichnend, daß sich die Zeitgenossen, denen das natürlich ebenso auffiel, dadurch in keiner Weise von immer neuen Wiederholungen abbringen ließen, so daß man dahinter eine sich immer fester verankernde Überzeugung unterstellen muß, daß dieses ‚Tagen‘ seinerseits den Verband der Tagenden erst eigentlich institutionell festigte.<sup>16</sup>

Das Tagen ebenso wie das Ver-Tagen gehören in diesem Sinne zu den tragenden politischen Handlungsprinzipien des spätmittelalterlichen Reichs, die das historische Geschehen sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene nachhaltig geprägt haben. Das breit gefächerte Spektrum des politischen Tagungswesens reicht dabei von den kaiserlichen und königlichen Hoftagen über bi- und multilaterale Fürstentreffen bis zu Reichsstädtetagen und hansischen Tagfahrten, von territorialen Landtagen über eidgenössische Tagsatzungen bis zu regionalen Städtetagen.<sup>17</sup> Für den geistlichen Bereich sind darüber hinaus das kirchliche Synodalwesen (mit General- und Provinzialkonzilien sowie Diözesansynoden) und die Ordenskapitel der monastischen Gemeinschaften (mit General- und Provinzialkapiteln) zu erwähnen. Unter Hinweis auf formale und funktionale Gemeinsamkeiten hat in diesem Zusammenhang zuletzt Duncan Hardy eine intensiviertere Zusammenschau der verschiedenen politischen Tagungstypen des Alten Reichs angemahnt, die als kommunikative Knotenpunkte zugleich auf einem weitverzweigten Netzwerk regionaler und überregionaler Akteure aufruhten.<sup>18</sup> „If we can adopt a perspective“ – so Duncan Hardy – „that takes *Tag*, in all their variations and contexts, into account, we will move towards a more integrated and plausible picture of the Holy Roman Empire in the late medieval and early modern period.“<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Meuthen 1999, S. X.

<sup>17</sup> Mit einer guten Zusammenschau des politischen Tagungswesens im spätmittelalterlichen Reich zuletzt: Hardy 2018b („the *Tag* as an everyday practice in the political culture of the German lands“ [S. 399]).

<sup>18</sup> Hierzu zusammenfassend: Hardy 2018b, S. 398 f.: „[...] different types of *Tag* exhibited the same fundamental characteristics (multilateral, conciliar formats arranged on an ad hoc basis) and served the same general purposes (discussion, negotiation, mediation and planning for the future, within the framework of networks of political actors at a local, regional or pan-imperial level)“.

<sup>19</sup> Hardy 2018b, S. 399. Entsprechende mediävistische Forschungsansätze orientieren sich dabei nicht zuletzt – explizit oder implizit – an politologischen Governance-Modellen. Siehe hierzu exemplarisch: Hardy 2018a; Heinemeyer 2016, insbes. S. 52–69.

Tatsächlich wurden im Rahmen geschichtswissenschaftlicher Forschungen bislang nur selten vergleichende Betrachtungen zum politischen Tagungswesen des Alten Reichs unternommen, die zugleich potentielle Verflechtungen zwischen den verschiedenen entscheidungspolitischen Gremien – zwischen Reichs- und Landtagen, zwischen Reichs- und Städtetagen oder zwischen weltlichen und geistlichen Versammlungen<sup>20</sup> – berücksichtigen. Gleich mehrere Gründe unterschiedlichster Art sind in diesem Kontext zu benennen, die den tagungstypologischen „Perspektiven des Vergleichs“ gegenwärtig epistemische Grenzen setzen:

- (1) überlieferungstechnisch – durch die noch für das spätmittelalterliche Reich zu konstatierende Lückenhaftigkeit der in Archiven und Bibliotheken aufbewahrten Quellenbestände, die durch mannigfaltige Kriegsverluste zusätzlich vergrößert wurde;
- (2) editions- und forschungsgeschichtlich – durch das bislang weitreichende Fehlen editorischer Grundlagenforschung namentlich zu den Land- und Städtetagen<sup>21</sup> sowie zum regionalen geistlichen Versammlungswesen des 14. und 15. Jahrhunderts;<sup>22</sup>
- (3) sachlich-inhaltlich – durch die divergierenden reichs- und landständischen, städtischen und geistlichen Formen einer partizipatorischen Repräsentation mit ihren je spezifischen politisch-rechtlichen Grundlagen.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Exemplarisch hierzu: Helmroth 2002, insbes. S. 494–501 (zum weitreichenden „organisatorische[n] ›Ineinanderfließen‹ von Konzil und Reichsversammlungen“ [S. 501]); Helmroth 1998; Deeters 2001; Deeters 2011.

<sup>21</sup> Jenseits beispielsweise der editorischen Erschließung durch die „Deutschen Reichstagsakten“ (zumindest seit 1376), die zugleich selektiv in Verbindung mit den betreffenden Reichsversammlungen stehende Städtetage sowie bi- und multilaterale Fürstentreffen berücksichtigen: RTA 1–17, 19, 22, 1867–2013. Zu regionalen Städtetagsakten des ausgehenden 14. Jahrhunderts: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1–3, 1979–2005. Mit Blick auf die wenigen Editionen mittelalterlicher Landtagsakten ist in diesem Zusammenhang auf das auch für gegenwärtige Forschungen noch heranzuziehende Werk des Geheimen Referendärs im kurbayerischen Finanzministerium Franz von Krenner († 1819) hinzuweisen, das allerdings heutigen editorischen Vorgaben nicht mehr entspricht: von Krenner 1–18, 1803–1805.

<sup>22</sup> Zu synodalen Quelleneditionen – mit Blick auf die großen Konzilien des 15. Jahrhunderts (Pisa 1409, Konstanz 1414–1418, Pavia-Siena 1423/24 und Basel 1431–1449): Müller 2012, insbes. S. 77 f., 100 f., 125–27.

<sup>23</sup> Im Unterschied zu den spätmittelalterlichen Reichsversammlungen beruhten beispielsweise die zeitgenössischen landständischen Vertretungen (die sogenannten „Landschaften“) auf den Rechten bzw. „Freiheiten“ der Landstände, die durch Vereinbarungen mit den Landesherren geschützt waren. Neben dem Steuerbewilligungsrecht gehörten hierzu auch das Recht auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowie die Möglichkeit, das landesherrliche Amtshandeln kritisch – durch das Einreichen von *Gravamina* (Beschwerden) – zu begleiten. Siehe Lanzinner 2011.

Gleichwohl wird im Folgenden der allerdings nur knapp skizzierende Versuch unternommen, im Sinne einer historischen Komparatistik markante Gemeinsamkeiten und Unterschiede des politischen Tagungswesens im spätmittelalterlichen Reich nachzuzeichnen. Die vergleichenden Betrachtungen konzentrieren sich dabei exemplarisch auf herrscherliche Reichsversammlungen, städtische Tagsatzungen und hansische Tagfahrten, können diese doch durch politisch-rechtliche Mehrfach-Vertretungen der kommunalen Besucher – als Reichsstadt, als Bundesmitglied, als Hansestadt – zusätzlich personell und kommunikativ miteinander verflochten sein und damit zugleich weitere potentielle Gemeinsamkeiten grundieren. Zudem sind zumindest Reichsversammlungen und Hansetage durch eine weitreichende editorische Erschließung entsprechender Quellenbestände auf der Grundlage der „Deutschen Reichstagsakten“<sup>24</sup> sowie der „Hanserezesse“<sup>25</sup> ausgewiesen.

Die sich hier anschließenden Ausführungen werden dabei zunächst durch allgemeine Bemerkungen zur Entwicklung spätmittelalterlicher Reichsversammlungen, regionaler und überregionaler Städtetage sowie hansischer Tagfahrten eingeleitet (2.1). Die in einem zweiten Abschnitt folgenden Überlegungen konzentrieren sich dann auf ausgewählte historische Vergleichsparameter: die spezifische tagungstypologische Begrifflichkeit (2.2.1), die zeitgenössische Ladungs- und Teilnahmepaxis (2.2.2) sowie vergleichbare Formen einer pragmatischen Schriftlichkeit in Gestalt beschlussfassender Abschiede und Rezesse (2.2.3). Im Rahmen zusammenfassender Überlegungen werden schließlich die eingangs thematisierten Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen eines tagungstypologischen Vergleichs erneut aufgenommen.

---

<sup>24</sup> Mit einem Überblick zu den „Deutschen Reichstagsakten“ der Jahre 1376 bis 1519 (und näheren bibliographischen Angaben zu den einzelnen Bänden der Älteren und Mittleren Reihe): Annas 2017, insbes. S. 37 f.; Heil/Seyboth 2015, insbes. S. 10–15. Siehe daneben auch die betreffenden Hinweise zu den „Deutschen Reichstagsakten“ in Anm. 21. Zu einer editionskritischen Revision der „Deutschen Reichstagsakten“ grundlegend: Moraw 1980, insbes. S. 3–14.

<sup>25</sup> HR I–IV. Zu einer forschungshistorischen Kontextualisierung der Edition der Hanserezesse und der mit einer Nutzung verbundenen Probleme im Rahmen der (hanse-)geschichtlichen Forschung: Huang/Kypta 2011, insbes. S. 213–25 (mit weiterführenden Literaturhinweisen); Jahnke 2019.

## 2 Reichstage – Städtetage – Hansetage: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Geschichte der mittelalterlichen Reichsversammlungen ist eng mit der herrscherlichen Forderung nach „Rat und Hilfe“ (*consilium et auxilium*) verbunden. Mit dieser Paarformel wurden bereits in karolingischen Quellen des 9. Jahrhunderts die vasallitischen Lehnspflichten – im Wesentlichen „Hoffahrt“ und „Heerfahrt“ – umschrieben. Während der Begriff der „Heerfahrt“ die zeitlich zumeist eingeschränkten militärischen Dienste (Waffendienste) des königlichen Lehnsmannes bezeichnet, verweist die „Hoffahrt“ auf „die Verpflichtung des Vasallen, sich auf Geheiß des Herrn an dessen Hof zu begeben, dort Ehrendienste zu übernehmen, in schwierigen Angelegenheiten den Herrn zu beraten, an den Verhandlungen des Hofgerichts teilzunehmen und überhaupt den Glanz des Hofes durch seine Anwesenheit zu erhöhen“<sup>26</sup>. Die vom Königtum eingeforderte Folgepflicht der Reichsstädte hingegen beruhte auf den spezifischen Ansprüchen und Rechten, die dem Reichsoberhaupt als unmittelbarem Stadtherrn der auf Reichsgut errichteten Siedlungen zugesprochen wurden<sup>27</sup> (während der Herrscher auf die Freien Städte – ehemalige Bischofsstädte wie Köln, Straßburg, Augsburg oder Regensburg, die sich aus der obrigkeitlichen Gewalt des bischöflichen Stadtherrn befreit hatten – zunächst keine reichsrechtlich begründete Zwangsgewalt auszuüben vermochte).<sup>28</sup>

Noch der feierliche herrscherliche Hof der Zeit Kaiser Karls IV. (1346/49–1378) – die *curia regalis celebrata* – war als Zusammenkunft der Großen des Reichs den älteren Traditionen des hochmittelalterlichen Hoftags verpflichtet:<sup>29</sup> unmittelbar ausgerichtet auf die Person des Reichsoberhauptes und den herrscherlichen Hof, eng gekoppelt an das königliche Itinerar, ausgewiesen durch eine arbiträr-selektive Einberufungspraxis, organisiert durch zereemoniell-rituelle Formen der persönlichen Unterredung, Verhandlung und

---

<sup>26</sup> Schulze 2004, S. 77; Annas 1, 2004, S. 159 f.

<sup>27</sup> Siehe Eitel 1990, Sp. 757.

<sup>28</sup> Die Freien Städte „unterstanden nur dem oberhoheitlichen Schutz des Reiches [...] und waren weder ihrem ehemaligen Stadtherrn noch dem Reich zur Zahlung von Steuern oder sonstigen Leistungen (Rat und Hilfe) verpflichtet. Ihr Eid gegenüber Kaiser und Reich war [...] kein untertäniger Huldigungs- und Treueid, sondern ein Bundes- und Beistandseid (wie ihn auch die Fürsten leisteten), der die Städte lediglich zur Teilnahme an der Romfahrt und zum Krieg gegen die Ungläubigen verpflichtete (allein hierauf beruht ihre Veranschlagung in der Reichsmatrikel)“ (Landwehr/Schneider 2008, Sp. 1733).

<sup>29</sup> Zu den Hoftagen der Zeit Kaiser Karls IV.: Martin 1993, insbes. S. 87–108; Hergemöller 2002.

Beschlussfassung im Rahmen einer konsensualen Herrschaft.<sup>30</sup> Seit dem ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhundert indes – vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Herrschaftskrise König Wenzels (1378–1400) und des politisch umstrittenen (Gegen-)Königtums Ruprechts I. von der Pfalz (1400–1410) – sind vermehrt Hinweise auf einen grundlegenden Strukturwandel des traditionellen mittelalterlichen Hoftags zu beobachten: die Herauslösung reichspolitischer Beratungen aus der engen organisatorischen und personellen Verknüpfung mit der herrscherlichen Hofhaltung und dem höfischen Itinerar, das vermehrte Hervortreten zentrifugaler politischer Kräfte – mit dem reichsrechtlich konsolidierten Kurfürstenkollegium als potentiellern Kristallisationskern, das Aufbrechen konsensueller Beratungs- und Verhandlungsformen unter Einbeziehung des partizipatorischen Grundprinzips des „*Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*“, das nachhaltige „Hineinwachsen“ der Freien und Reichsstädte in den sich erweiternden Kreis reichsständischer Reichstags-Teilnehmer. Entsprechend sind die Reichsversammlungen des 14. und 15. Jahrhunderts weitaus markanter als andere spätmittelalterliche Tagungstypen regionaler und überregionaler Prägung – Landtage, Städtetage, Hansetage – durch langwierige verfassungspolitische Aushandlungs- und „Clearing“-Prozesse ausgewiesen, die den Übergang vom traditionellen königs-zentrierten Hof-Tag des 14. Jahrhunderts zum ständisch organisierten Reichs-Tag der Frühen Neuzeit begleiteten.<sup>31</sup>

Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu den spätmittelalterlichen Reichsversammlungen wurden seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert wiederholt regionale Städtetage abgehalten, die der Koordination der kommunalen Reichspolitik dienen sollten.<sup>32</sup> Bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren darüber hinaus Bemühungen unternommen worden, eine reichsweite Zusammenkunft der Reichsstädte einzuberufen. So hatten beispielsweise die zu Ulm versammelten Vertreter des Schwäbischen Städtebundes im Mai 1416 den Beschluss gefasst, auf den 24. Juni 1416 einen *gemainen versammlungtage zû Hailtprunnen* [Heilbronn] anzuberaumen und *darzû alle richsstette* ein-

<sup>30</sup> Zu den nachfolgend geschilderten Entwicklungen allgemein – mit jeweils unterschiedlichen Akzentsetzungen: Schubert 1979, S. 323–49; Moraw 1980; Krieger 1992, S. 47 f., 112 f.; Schneidmüller 2000; Annas 1, 2004, S. 73–157; Stollberg-Rilinger 2008, insbes. S. 7–91.

<sup>31</sup> Zu den hier beschriebenen verfassungspolitischen Aushandlungs- und „Clearing“-Prozessen (mit näheren Erläuterungen auch zu dem in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff des „Clearings“): Annas 2019, S. 37–39.

<sup>32</sup> So wurde beispielsweise im Gefolge der Mergentheimer Zusammenkunft im Oktober/November 1387 eine Versammlung der rheinischen Kommunen nach Worms auf den 23. November 1387 einberufen *von der einunge wegen zwischen den fürsten herren und steden, die zu erstrecken und zu erlengen in der maßen als die nottel besaget die zu Mergentheim zunehste begriffen ist*: RTA 1, Nr. 329–331, S. 597 f. (Zitat: Nr. 331, S. 598; [Schreiben der Stadt Worms an Straßburg, [1387] November 22, [Worms]).

zuladen, *von aller nottdurftiger anligender sache und gebrechen wegen un-  
stette anrûrent sich da zû underreden*<sup>33</sup>. Der schließlich zum 1. Juli 1416 in  
Heilbronn durchgeführte Städtetag war jedoch mit Blick auf die personelle  
Zusammensetzung nur durch einen regionalen Zuschnitt ausgewiesen, der  
sich vor allem auf Vertreter benachbarter Kommunen des süddeutschen  
Raumes sowie die Mitglieder des organisierenden Schwäbischen Städte-  
bundes konzentrierte.<sup>34</sup> Erst knapp vierzig Jahre später wurde im Dezember  
1454 in Frankfurt am Main erstmals ein Reichsstädtetag abgehalten – im  
unmittelbaren zeitlichen Gefolge der dort zuvor im Herbst abgehaltenen  
Reichsversammlung.<sup>35</sup> Johannes Helmuth hat in diesem Zusammenhang von  
einem „institutionalisierte[n] ‚Hintersichbringen‘“ der kommunalen Vertreter  
gesprochen, das sich „im Anschluss an eine Reichsversammlung etablierte“  
und als „funktionale Wurzel“ der Reichsstädtetage zu betrachten sei.<sup>36</sup> Nach  
Eberhard Isenmann sollten die betreffenden allgemeinen Städtetage im Verlaufe  
des 15. Jahrhunderts „die Funktion einer verselbständigten und ausgelagerten  
Reichstagskurie“<sup>37</sup> annehmen – neben dem Kurfürstenkollegium sowie der  
fürstlichen Kurie (mit den geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren,  
Äbten und Pröpsten).<sup>38</sup> Flankierend zu den 14 Reichsversammlungen der  
Jahre 1471 bis 1492<sup>39</sup> wurden insgesamt 29 (bzw. 31) allgemeine Städtetage  
anberaumt (darunter in Speyer [16], Esslingen [7] und Frankfurt am Main  
[5]).<sup>40</sup> Für die hansischen Tagfahrten ist demgegenüber eine deutlich geringere

<sup>33</sup> RTA 7, Nr. 202, S. 313 (Beschluss der zu Ulm im Mai 1416 versammelten Mitglieder des Schwäbischen Städtebundes, 1416 Mai 29, [Ulm]).

<sup>34</sup> Zur personellen Zusammensetzung der Heilbronner Beratungen im Juli 1416: RTA 7, Nr. 204, S. 314 f., hier abs. [6], S. 315 (Unterredung der Städte über die bei König Sigismund vorzubringenden Wünsche und Klagen – mit einer abschließenden Liste jener Kommunen, die *alle zu Heilprun gewesen sind: die von Straßburg Mentz Wurmß Spire Franckfurt Nurenberg Augspurg Ulme Rafenspurg, die zwo von 9 stette wegen, die von Uberlingen von acht stette wegen, Esselingen Nordelingen Halle [Schwäbisch Hall] Gemunde [Schwäbisch Gmünd] Rotenburg Dünckelsbuhel Winßheim Wissemburg Wile Boppfingen Aulon Heilpurn Wymppfen und Winsperg*, [1416 Juli 1], Heilbronn).

<sup>35</sup> Und damit zeitlich noch deutlich vor dem Frankfurter Städtetag im September 1471, der in der Forschung gemeinhin die lange Reihe der Reichsstädtetage einleiten sollte. Siehe Gollwitzer 1984, S. 490; Schmidt 1984, S. 5–8, 24 f., 527; Schmidt 1994, S. 36 f.; Heinig 1988, S. 107, 110; Helmuth 1998, S. 9 f.; Isenmann 2000, S. 43. Für die Reichsstädtetage der Jahre 1471 bis 1492: Isenmann 1979, S. 90 f., 101–8, 121–23, 128, 130 f., 136–38.

<sup>36</sup> Alle Zitate: RTA 19/2, S. 818.

<sup>37</sup> Isenmann 1979, S. 103 f. Siehe Gollwitzer 1984, S. 510 f.

<sup>38</sup> Siehe Isenmann 2014, S. 309; Isenmann 2000, S. 61; Eitel 1990, Sp. 758 f.

<sup>39</sup> Mit einem entsprechenden Verzeichnis der in den Jahren 1471 bis 1492 abgehaltenen Reichsversammlungen: Annas 2012 (Liste spätmittelalterlicher Reichsversammlungen [1314–1495]); Annas 2017, S. 26–29; Heil/Seyboth 2015, S. 1 f.

<sup>40</sup> Gemäß den Angaben von Isenmann 1979, S. 90.

Tagungsfrequenz im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zu beobachten, können doch für den gleichen Zeitraum – dies sei nur am Rande angemerkt – nur vier Gesamthanstage benannt werden.<sup>41</sup>

Die Geschichte mittelalterlicher Städtetage selbst reicht bis weit in das 13. Jahrhundert zurück und ist eng mit der Entstehung kommunaler Vereinigungen auf regionaler Ebene verknüpft.<sup>42</sup> Am Oberrhein und im Elsass, in Westfalen, Niedersachsen, Thüringen, Franken und Schwaben, in der Oberlausitz, der Wetterau und der Schweiz hatten sich seit dem beginnenden 13. Jahrhundert Städtebünde gebildet, deren jeweilige Mitglieder durch ein dichtes kommunikatives Netzwerk und eine intensive Tagungsfrequenz miteinander verknüpft waren.<sup>43</sup> Die rechtlichen Grundlagen dieser kommunalen Vereinigungen und ihres Tagungswesens bildeten detaillierte Einungsurkunden, die sowohl innerbündische Regelungen als auch Bestimmungen zu außerbündischen Macht- und Herrschaftsträgern enthielten. Die betreffenden Bündnisse sollten der besseren Durchsetzung gemeinsamer rechtlicher, ökonomischer und militärisch-politischer Interessen dienen, die – eng mit-

---

<sup>41</sup> Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Hansetage zu Lübeck im Mai/Juni 1476 (HR II, 7, S. 487–597) und im Mai 1487 (HR III, 2, S. 93–230) sowie zu Bremen im August/September 1476 (HR II, 7, S. 598–662). Bereits zuvor hatten sich die im August/September 1474 in Lübeck versammelten Ratssendeboten der wendischen Kommunen zusammen mit Lübeck an den Kölner Rat (und den Trierer Erzbischof Johann von Baden) gewandt und diesen über den gemeinsamen Beschluss informiert, die Stadt zu einem Hansetag nach Ostern 1475 einzuladen (*juw to weddersdagen mit den ersten na paschen – to dage to vorbodende, des wy enckede stede unde tiid vor vastelavende juw dorch – Lubeke vorfogen willen to vorschrivende*; HR II, 7, Nr. 253 [1474 September 3]). Hierzu auch: ebd., Nr. 254 (Antwortschreiben der Stadt Köln an die zu Lübeck versammelten Ratssendeboten der wendischen Städte und Lübeck, 1474 Oktober 8). Die im Januar 1475 ebenfalls in Lübeck zusammengekommenen Gesandten der wendischen Städte und Lübeck vertagten schließlich „die Ansage der Tagfahrt bis Johannis in der Hoffnung, dass Köln bis dahin des *bedruckes unde swaren kriges* ledig sein werde“ (HR II, 7, Nr. 277). Gleichwohl wurde im April 1475 – und mithin nach Ostern (1475 März 26) – in Lüneburg eine quellenmäßig nur schmal dokumentierte Versammlung abgehalten, an der neben den Vertretern Lübecks, Hamburgs, Lüneburgs, Braunschweigs und Göttingens auch Gesandte Herzog Wilhelms des Älteren von Braunschweig-Lüneburg teilnahmen. Zu den dortigen gesamthansischen Themen gehörten wohl der Reichskrieg gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, aber auch der Frieden mit England, die Hamburger Ausfuhrordnungen sowie möglicherweise eine geplante Tohopesate. Siehe HR II, 7, S. 457–59, insbes. S. 457 f. – Mit Hinweisen auf die abnehmende Tagungsfrequenz der Hansetage im Laufe des 15. Jahrhunderts: Sarnowsky 2015, insbes. S. 99. Hierzu zuletzt: Huang/Meiners 2019, insbes. S. 4, Figure 2, und S. 5, Figure 3, S. 6.

<sup>42</sup> Zu den Städtebünden des 13. bis 15. Jahrhunderts allgemein (in – kleiner – Auswahl): Bock 1933; Blezinger 1954; Füchtner 1970; Berns 1991; Holtz 1993; Kreutz 2005; Bönnen 2006; Distler 2006; Buchholzer-Remy/Richard 2012; Zeilinger 2012; Isenmann 2014, S. 315–26; Jörg 2018; Kreutz 2011 (mit weiteren Literaturhinweisen).

<sup>43</sup> Mit einem guten allgemeinen Überblick zur Geschichte der mittelalterlichen Städtebünde: Kreutz 2011; Isenmann 2014, S. 314–26.

einander verflochten – zwar analytisch, kaum jedoch empirisch voneinander zu trennen sind. So verbanden sich mit den Bemühungen um eine Sicherung der ökonomischen Grundlagen der einzelnen Kommunen – im Handel und Verkehr ebenso wie bei der Bekämpfung von Zöllen und Steuern – zugleich politische Bestrebungen, die auf die Wahrung von Frieden und Recht ausgerichtet waren. Denn während das politisch geschwächte Königtum des späten Mittelalters die reichsweite Umsetzung des Landfriedens nicht mehr dauerhaft zu gewährleisten vermochte, waren die meisten Territorialherren auf regionaler Ebene noch nicht hinreichend in der Lage, die betreffenden Landfriedensbestimmungen nachhaltig durchzusetzen und damit auch die Sicherheit der Handelswege zu garantieren. Regionale und überregionale Städtebünde wurden dabei wiederholt mit allgemeinen Verboten belegt – sei es auf dem kaiserlichen Hoftag zu Roncaglia (November 1158),<sup>44</sup> sei es auf dem Wormser Hoftag (Januar 1231),<sup>45</sup> sei es auf der Egerer Reichsversammlung (Mai 1389)<sup>46</sup>. Und auch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1356) untersagte die Bildung städtischer Schwureinungen (*coniurationes*).<sup>47</sup> Gleichwohl (oder gerade deswegen) sollte die spätmittelalterliche Bedeutung der Städtebünde als reichspolitischer Machtfaktor vor allem für das 13. und 14. Jahrhundert nicht unterschätzt werden.<sup>48</sup>

Ebenso wie andere genossenschaftliche Einungen konstituierten auch die regionalen Städtebünde korporative Versammlungen, die Entscheidungen zu wichtigen politischen Themen, zu Krieg und Frieden trafen, die bisweilen spannungsvollen Beziehungen zwischen den einzelnen Bundesstädten sowie zu auswärtigen Mächten regelten und nicht zuletzt die Funktion einer obersten schiedsrichterlichen Instanz übernahmen.<sup>49</sup> So sollte beispielsweise gemäß den drei Bundesbriefen des Schwäbischen Städtebundes aus den Jahren 1376, 1377 und 1382 die Bundesversammlung „jährlich mindestens einmal tagen und [...] über die Politik des Bundes, über Bundesexekutionen, die Aufnahme neuer

---

<sup>44</sup> MGH DD F I 237–243.

<sup>45</sup> MGH Constitutiones 2, Nr. 299, S. 413 f. (1231 Januar 20/23).

<sup>46</sup> RTA 2, Nr. 72, S. 157–67, hier abs. [35], S. 164 (allgemeiner Landfriede König Wenzels, 1389 Mai 5, Eger).

<sup>47</sup> MGH Constitutiones 11, S. 535–633, hier cap. XV, S. 600 (*De conspiratoribus*). Siehe Jörg 2016, insbes. S. 46 f.

<sup>48</sup> Hierzu zusammenfassend: Zeilinger 2012, S. 138–42. Michael Rothmann hatte in diesem Zusammenhang auf den Umstand hingewiesen, dass „die Grundstruktur der wirtschaftlichen Netzwerke der Städte durch die politische Zusammenarbeit in den frühen Städtebünden gelegt [war]. Als diese formell verboten waren, blieben die politischen Kontakte informell erhalten, arbeiteten die befreundeten Städte weiterhin intensiv miteinander zusammen“ (Rothmann 2010, S. 135).

<sup>49</sup> In diesem Sinne: Distler 2006, S. 130.

Mitglieder, Satzungsänderungen und -erweiterungen [entscheiden]<sup>50</sup>. Mit dem Rheinischen Bund (1254–1256) war bereits zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt – Mitte des 13. Jahrhunderts – ein weitreichendes überregionales Bündnis entstanden, das neben Nürnberg, Regensburg und Lübeck zahlreiche rheinische, westfälische, thüringische und wetterauische Städte (in der Hochzeit über 60 Kommunen) sowie etwa 30 weltliche und geistliche Fürsten, Grafen und Herren umfasste.<sup>51</sup> Und auch hier verbanden sich mit der politischen Aufgabenstellung, der Wahrung bzw. Sicherung des allgemeinen (Land-)Friedens (*pax generalis*) und des Rechts, zugleich Bestimmungen über die Abhaltung gemeinsamer Bundesversammlungen, die jeweils viermal jährlich tagen und von je vier Vertretern der einzelnen städtischen und fürstlichen Mitglieder beschickt werden sollten.<sup>52</sup> Im Unterschied zu den Reichsversammlungen des späten Mittelalters war das zeitgenössische Tagen (und Vertagen) regionaler Städtetage in diesem Sinne wesentlich durch die kommunale Bündnistätigkeit induziert, beruhte mithin nicht auf einer arbiträr-selektiven Ladungspraxis und einer reichsrechtlich begründeten untertänigen Folgepflicht, sondern auf genossenschaftlich-korporativen Bündnisvereinbarungen.

Eine politisch-rechtliche Sonderstellung ist in diesem Kontext der Hanse zuzusprechen, die – ursprünglich aus genossenschaftlichen Zusammenschlüssen deutscher Fernkaufleute (der *universi mercatores Romani imperii*) entstanden<sup>53</sup> – sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zu einer hansischen Interessengemeinschaft jener Städte wandelte, in denen die mit hansischen Privilegien ausgestatteten (nieder-)deutschen Kaufleute das Bürgerrecht besaßen. Zu ihrer Blütezeit im 14. und 15. Jahrhundert umfasste die Hanse im Kern rund 70 See- und Binnenstädte sowie – von diesen vertreten – rund 100 weitere, kleinere Städte in einem Gebiet, das von der Nordsee und dem Niederrhein über

---

<sup>50</sup> Isenmann 2014, S. 323.

<sup>51</sup> Zum (ersten) Rheinischen (Städte-)Bund allgemein: Isenmann 2014, S. 319–21 (mit einer guten Zusammenfassung); Buschmann 1987; Kaufhold 2000, S. 168–215; Kreutz 2005, insbes. S. 64–74; Bönnen 2006; Kreutz 2009 (mit weiterführenden Quellen- und Literaturhinweisen).

<sup>52</sup> MGH Constitutiones 2, Nr. 428, S. 579–89 (*Relatio de conventibus confoederationis*), hier S. 581 (I. Conventus Moguntinus primus, 1254 Juli 13: [4] *quod videlicet in qualibet civitate vel a quolibet domino nobis coniurato quatuor viri fide digni adiurati super hoc specialiter eligantur [...]; [7] Si pax in aliquo domino vel in aliqua civitate fuerit perturbata, predicti quatuor a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati, pro perturbatione pacis et eciam super negocio pacis tractando convenient et de consilio communi tractabunt, qualiter id honorifice valeat referri et sancte pacis forma possit stabiliri*); Nr. 434, S. 593 f., hier abs. [6], S. 594 (Recessus conventus Moguntini tertii, 1256 März 17: *Volumus eciam, ut illa quatuor generalia colloquia diu statuta annis singulis observentur*). Siehe entsprechend: Distler 2006, S. 131 f.; Isenmann 2014, S. 320.

<sup>53</sup> Mit einem guten Überblick zur hansischen Frühzeit allgemein: Hammel-Kiesow 2015.

Mittel- und Norddeutschland bis zur Ostsee und dem Finnischen Meerbusen reichte.<sup>54</sup> Ebenso wie die Mitglieder der erwähnten Städtebünde fanden sich auch Hansestädte seit dem späten 13. Jahrhundert in unregelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Beratungen zusammen: zunächst nur regional ausgerichtet, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in Gestalt hansischer Tagfahrten,<sup>55</sup> die sich seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts institutionell zu Gesamthansetagen im Sinne einer „formalisation of Hanse meeting culture“<sup>56</sup> verdichten sollten.<sup>57</sup> Die aus einer „polyhansischen“ Vorgeschichte erwachsenen Organisationsstrukturen der späteren Hanse verbanden sich dabei mit bereits vorhandenen Formen des zeitgenössischen städtischen Tagungswesens. Als

---

<sup>54</sup> Zu den hier genannten Zahlen s. jetzt: Huang/Meiners 2019, S. 2 („a core group of about seventy Hanse towns and another up to one hundred smaller towns“); hierzu auch: Hammel-Kiesow 2012 (1.). Mit einer entsprechenden Liste der Hansestädte: Dollinger 2012, S. 592 f. Mit einem guten zusammenfassenden Überblick zur (politischen) Geschichte der Hanse im 14. und 15. Jahrhundert: Sarnowsky 2015.

<sup>55</sup> Auf der Grundlage divergierender Argumentationen werden in der Forschung gemeinhin zwei Lübecker Versammlungen – im Februar 1356 und im Januar 1358 – mit dem Beginn einer ununterbrochenen Kette gesamthansischer Tagfahrten in Verbindung gebracht. Zu den unterschiedlichen Positionen exemplarisch: Henn 2001b, S. 1–3 (mit dem Verweis auf die Lübecker Versammlung im Februar 1356 als „tatsächlich die erste, einigermaßen sicher bezeugte gesamthansische Städteversammlung“ [S. 2]); Hammel-Kiesow 2012 (4.: „Hansetage fanden zwischen 1356 und 1669 unregelmäßig statt“). Hingegen Selzer 2010, S. 56 („Den Beginn regelmäßiger und institutionalisierter Treffen in hansischen Angelegenheiten bildet [...] die Lübecker Versammlung im Januar 1358). Zuletzt Huang/Meiners 2019 – mit dem Hinweis, dass „the 1358 assembly of Lübeck, Goslar, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Brunswick, Thorn and Elbing in Lübeck is now seen as the first Hanse diet (*Hansetag*) as at this time the records document a common identity of Hanse towns and common obligations and actions are carried out“ (S. 1). – Zu den Lübecker Beratungen im Februar 1356, die sich offenbar dem Flandernkonflikt widmeten (*propter causas querimoniales mercatorum in Brugis Flandrie*) und allein durch spätere Dokumente indirekt belegt sind: HR I, 1, S. 125 f., insbes. Nr. 199,3 (städtischer Entwurf eines Schreibens der Stadt Hamburg an ihre Nachbarstädte, nach 1356 Februar 2; ebd. Zitat). Zu der im Januar 1358 abgehaltenen Lübecker Tagfahrt, die über das weitere Vorgehen der *Dudeschen hense* im Flandernkonflikt beraten und schließlich Blockadebestimmungen vereinbart hatte (Flandernblockade 1358–1360): ebd., Nr. 212 (Rezess: 1358 Januar 20, Lübeck).

<sup>56</sup> Huang/Meiners 2019, S. 5. „A preliminary analysis of the early *recesse* until the mid-fifteenth century reveals“ – so Angela Huang und Ole Meiners – „that from 1410 the Hanse towns regulate their meetings and decision-making process. First the *recesse* from 1417 and 1418, then again 1430 and 1434 regulate how Hanse towns met. The *recesse* thus suggest that we might only now speak of Hanse diets in a narrower sense, with identity and specific institutions, setting the meetings apart from other urban meetings“ (ebd.).

<sup>57</sup> Zu den hansischen Tagfahrten allgemein: Henn 2001a; Schipmann 2004, insbes. S. 36–102, 233–96; Iwanow 2016, insbes. S. 101–21, 336–38 (Anhang 3); Deeters 2011; Hammel-Kiesow 2011; Jahnke 2014b, S. 22–26; Seier 2017; Rettig 2018. Mit einem guten Überblick zu den mittelalterlichen Hansetagen: Selzer 2010, insbes. S. 56–61; Jahnke 2014a, insbes. S. 120–28. Grundlegend zu den Hansetagen 1358 bis 1669 zuletzt – mit neuen Forschungsperspektiven: Huang/Meiners 2019.

politisch-ökonomische Interessengemeinschaft rechtssystematisch nur schwer zu fassen, entging die Hanse jedoch jenen reichsrechtlichen Konflikten und daraus resultierenden Verboten, mit denen sich die Städtebünde im Rahmen des hoch- und spätmittelalterlichen Reichsgefüges immer wieder konfrontiert sahen.<sup>58</sup> Gesamthansische Angelegenheiten konnten dabei auch weiterhin in Verbindung mit allgemeinen Beratungen kommunaler Vertreter thematisiert werden – ebenso wie im Gegenzug nicht-hansische Anliegen im Rahmen entsprechender Hansetage behandelt wurden.<sup>59</sup> Im Verlaufe der zweiten Hälfte des 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts formierten sich auf diese Weise die Gesamthansetage als eine der wenigen eigenständigen hansischen „Institutionen“ neben den Außenhandelskontoren, die zeitlich – und dies ist durchaus bemerkenswert – wiederum deutlich vor den sich erst seit 1454 herausbildenden Reichsstädtetagen anzusiedeln sind.

Waren es zunächst einzelne konkrete Anlässe, die zu regionalen städtischen Zusammenkünften führten, so entwickelten sich die hansischen Tagfahrten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht nur zu Foren einer überregionalen hansischen Politik,<sup>60</sup> sondern auch zu Instrumenten einer merkantilen Konfliktbewältigung in Verbindung mit einzelnen hansischen Kaufleuten oder ganzen Hansestädten.<sup>61</sup> Ergänzt wurden die Gesamthansetage seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Drittelstage bzw. – im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts – Quartiertage unter Führung der *hovetstede* Lübeck, Köln, Braunschweig sowie Danzig, die in den jeweiligen hansischen Dritteln bzw. Vierteln abgehalten wurden.<sup>62</sup> Von größerer städtepolitischer

---

<sup>58</sup> Siehe hierzu auch die treffenden Bemerkungen von Selzer 2010, S. 53, zur Entstehungsgeschichte der Hanse, „in der vorhandene Strukturen nur überwölbt und die Gesamthanse nicht in einem organisationsfreien Raum aufgebaut wurde“. Mit einer entsprechenden Argumentation im Zusammenhang mit hansischen Tagfahrten: ebd., S. 56.

<sup>59</sup> Siehe Selzer 2010, S. 56.

<sup>60</sup> Zur thematischen Ausrichtung der Hansetage knapp zusammenfassend: Hammel-Kiesow 2012 (4).

<sup>61</sup> Zu dieser funktionalen Ausrichtung der Hanse bzw. der Hansetage – unter Hinweis auf ein Forschungsprojekt zum „conflict management“ in der Hansestadt Danzig in den Jahren 1450 bis 1560: Wubs-Mrozewicz 2017.

<sup>62</sup> Hierzu knapp zusammenfassend: Isenmann 2014, S. 935 f.; Huang/Meiners 2019, S. 6. Eine Einteilung in hansische Drittel wird erstmals erwähnt in den Statuten, die von der Gemeinschaft der niederdeutschen Kaufleute in Brügge unter dem Datum des 28. Oktober 1347 vereinbart wurden. Die betreffenden Angaben beziehen sich jedoch auf die Organisation der dortigen Niederlassung. Siehe HR I, 1, Nr. 143 § 1 (mit dem Hinweis, *dat die ghemenen cooplude [...] sint ghedelet in dre deel: [...] de van Lubeke ende de Wendeschen stede ende die Sassen ende dat dar to behort in en derdendeel* [lübisch-sächsisches Drittel]; *ende die van Westfalen ende de van Prucen ende dat daer toe behort int ander* [westfälisch-preußisches Drittel]; *ende de van Gotlande ende van Lyflande ende van Sweden ende dat dar to behort int derde* [gotländisch-livländisches Drittel]).

Bedeutung als die Drittelstage waren jedoch die Regionaltage der dortigen Städtebündnisse, die ebenso wie die süddeutschen *Manungen* oft mehrmals jährlich stattfanden und sowohl bei der Vorbereitung der Hansetage als auch bei der Durchführung der dort gefassten Beschlüsse eine maßgebliche Rolle spielten. Als regionale „Institutionen“ waren sie politisch zum einen – wie Ilgvars Misāns für die livländischen Städtetage anschaulich gezeigt hat – territorial orientiert, zum anderen in den hansischen Kontext partizipatorisch eingebunden.<sup>63</sup> Gleichzeitig konnten zu diesen bündischen Zusammenschlüssen auch nicht-hansische Städte gehören, deren Vertreter sich bei Unterredungen zu hansischen Themen dann zurückzogen.

In Verbindung mit der hier vorgelegten Skizze mag deutlich geworden sein, dass sich die einzelnen Tagungstypen – Reichstage, Städtetage, Hansetage – in einem je eigenen politisch-rechtlichen Referenzrahmen bewegen: sei es das komplexe rechtliche Gefüge des Reichsverbandes, sei es der korporativ-genossenschaftlich organisierte Städtebund, sei es die politisch-ökonomische Interessengemeinschaft der Hanse. Entsprechend unterschiedlich sind auch die spezifischen Grundlagen und Ursprünge der in den Blick genommenen Versammlungen. So begegnet der reichsrechtlich begründete Anspruch des Herrschers auf „Rat und Hilfe“ (*consilium et auxilium*) im Rahmen mittelalterlicher Reichsversammlungen hier den korporativen Bemühungen um eine Wahrung reichsstädtischer Interessen in Gestalt regionaler und überregionaler Städtetage, während gleichzeitig die hansischen Tagfahrten die politisch-wirtschaftlichen Belange der mit hansischen Privilegien ausgestatteten Kaufleute und ihrer Heimatstädte zu koordinieren suchten. Ungeachtet dessen bilden die genannten Zusammenkünfte einen integralen Bestandteil der zeitgenössischen politischen Tagungskultur, sind mithin nicht nur durch strukturelle Unterschiede getrennt, sondern auch durch tagungstypologische Gemeinsamkeiten miteinander verbunden. Genau diesen Beobachtungen möchten die sich nun anschließenden Ausführungen des zweiten Abschnitts nachgehen und sie schlaglichtartig exemplifizieren.

## 2.2 Reichstage – Städtetage – Hansetage im Vergleich

Die nachfolgenden Betrachtungen spätmittelalterlicher Reichsversammlungen, städtischer Tagsatzungen und hansischer Tagfahrten konzentrieren sich perspektivisch auf markante Vergleichsparameter, die das politische Tagungswesen nicht nur des 14. und 15. Jahrhunderts paradigmatisch ausweisen: *ter-*

---

<sup>63</sup> Siehe Misāns 1998, insbes. S. 96. In einem ähnlichen Sinne – mit Blick auf den Sächsischen Städtebund: Puhle 1994, insbes. S. 137.

*minologisch* – durch eine Betrachtung der in diesem Zusammenhang jeweils verwendeten typologischen Begrifflichkeit, *institutionell* – mit einem Blick auf die Ladungspraxis und den Besuch bzw. die Beschickung der betreffenden Beratungen, sowie *beschlussstechnisch* – durch Beobachtungen zur politischen Willensbildung in Gestalt der vereinbarten Abschiede und Rezesse.

### 2.2.1 Begrifflichkeit

Das spätmittelalterliche Reich hatte im Zusammenhang mit dem politischen Tagungswesen keine quellenmäßig dominierende Begrifflichkeit ausgebildet. Neben allgemein gehaltenen, eine spezifische Terminologie vermeidenden Wendungen wurden die betreffenden Zusammenkünfte – Reichsversammlungen, städtische Tagsatzungen, hansische Tagfahrten – weitgehend unterschiedslos mit Ausdrücken wie *conventus/convenire*, *colloquium/esse ad colloquendum congregati*, *congregatio*, *convocatio* oder *tractatus* beschrieben.<sup>64</sup> Für die politischen Beratungen des Herrschers mit den Großen des Reichs sind zudem bereits seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Ausdrücke *curia regalis* bzw. *curia imperialis* (im Sinne eines königlichen/kaiserlichen Hoftags) belegt, die ebenso wie das volkssprachliche Pendant *hove* zugleich auf die enge organisatorische und personelle Bindung der reichspolitischen Verhandlungen an die herrscherliche Hofhaltung verweisen. Gleichzeitig findet sich für Reichsversammlungen im 13. und 14. Jahrhundert verschiedentlich die Bezeichnung *parlamentum*.<sup>65</sup> Mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit wurde in Verbindung mit hansischen Tagfahrten darüber hinaus der Begriff *placitum/placita* verwendet (daneben auch *dies placiti* bzw. *dies placitorum*), der schon in frühmittelalterlichen Quellen als Bezeichnung für Zusammenkünfte der Großen des Reichs gewählt wurde und sich hier offenkundig vor allem auf judikative Aufgabenstellungen der betreffenden Beratungen beziehen sollte. So

---

<sup>64</sup> Zu den nachfolgenden terminologischen Ausführungen – namentlich mit Blick auf die reichspolitischen Tagsatzungen des 14. und 15. Jahrhunderts: Annas 1, 2004, S. 98–122 (mit zahlreichen Quellenbelegen und einer Zusammenstellung einschlägiger Literatur zu der im Zusammenhang mit mittelalterlichen Reichsversammlungen verwendeten Begrifflichkeit). Siehe Schubert 1979, S. 323–25; Moraw 1980, S. 6–11. – Exemplarisch zu der im Rahmen hansischer Tagfahrten benutzten lateinischen Begrifflichkeit (neben dem bemerkenswert regelmäßig gebrauchten Ausdruck *placitum/placita*): HR I, 1, Nr. 377, S. 338 (zu den Lübecker Beratungen im Juni 1366: *congregacio*); Nr. 415 (zur Kölner Tagfahrt im November 1367: *congregacio*); HR I, 2, Nr. 76 (zu Lübecker Beratungen im Mai 1374: *congregacio*); Nr. 265, S. 320 (Schreiben der Stadt Dortmund an die auf den 29. September 1383 nach Lübeck abzuordnenden preußischen Ratssendeboten, [1383] September 22: *ad interessendum colloquiis et tractatibus in festo sancti Michaelis archangeli proxime venturo* [1383 September 29]).

<sup>65</sup> Siehe hierzu: Annas 1, 2004, S. 98–101.

hatte beispielsweise Lübeck unter dem Datum des 18. Oktober 1351 dem Rat der Stadt Göttingen die Klagen der Aldermänner und Kaufleute des lübischen Drittels über die zu Brügge erfahrenen rechtlichen Benachteiligungen zugesandt und in diesem Zusammenhang gemeinsame Beratungen aller Ratsherren des betreffenden Drittels (*dies placitorum per universarum civitatum consules nostre tercię partis*) auf den 6. Januar 1352 nach Lübeck anberaamt.<sup>66</sup> Die Stadt Braunschweig schließlich erwähnt in einem vor dem 18. Mai 1361 zu datierenden Schreiben an den Lüneburger Rat eine auf den 19. Mai 1361 nach Rostock anberaumte gesamthansische Tagfahrt, die sich über die Aufbringung der Gelder für den dänischen König Waldemar IV. Atterdag (1340–1375) verständigen sollte und ebenfalls als *dies placitorum* bezeichnet wurde.<sup>67</sup> Als *dies placiti* aber benennt das *Chronicon Moguntinum* zugleich auch jene Beratungen der rheinischen Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren zu Eltville, die sich im August 1396 in der schweren Herrschaftskrise König Wenzels aktuellen Reichsangelegenheiten gewidmet hatten.<sup>68</sup>

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde das in den zeitgenössischen Quellen zu beobachtende begriffliche Spektrum durch die sprachlich-inhaltlich unverbindlichen Ausdrücke *dieta* bzw. *tag* (*dach*) ergänzt und erweitert: zunächst vor allem im zeitlichen Sinne von „Termin“ – einen Tag (= Termin [*terminus*]) für Beratungen ansetzen, nicht selten jedoch auch mit einer sowohl zeitlichen als auch örtlichen Festlegung.<sup>69</sup> Begrifflich wurde dabei

---

<sup>66</sup> HR I, 1, Nr. 162.

<sup>67</sup> HR I, 1, Nr. 253 (Schreiben der Stadt Braunschweig an Lüneburg, 1361 vor Mai 18, mit dem Hinweis auf eine nach Rostock auf den 19. Mai 1361 anberaumte hansische Tagfahrt: *dies placitorum in Rostok*).

<sup>68</sup> Hegel 1885, S. 68 (zum 10. August 1396); Koch/Wille 1, 1894, Nr. 5669, S. 343. Hierzu auch: Annas 1, 2004, S. 98 Anm. 102.

<sup>69</sup> HR I, 2, Nr. 70, S. 79 (zu einem im Frühjahr/Frühsummer 1374 in Stralsund geplanten Tag, der nach dem Wunsch Lübecks auf den 10. Juni 1375 in die Hansestadt an der Trave verschoben werden sollte: *placitorum terminum, quem libenter videretis Stralessundis celebrari*; nachfolgend jedoch mit dem Hinweis auf den von den Städten zu weiteren Beratungen zu beachtenden *terminus*); Nr. 221 (mit dem Hinweis der zu Wismar im Oktober 1380 versammelten Ratssendeboten an den Grafen von Flandern [sowie an die drei flandrischen Städte]: *ut si aliquis terminus placitorum hic fieret, quod illic, si vellent, possent suos nuncios destinare. Super quo scire dignemini, quod post proximum lapsurum festum beati Michaelis per nos sit servatus unus terminus, quamvis ibidem nullum habuerunt. [...] Sciendum insuper, quod in proximo festo beati Johannis baptiste decrevimus in Lubeke unum terminum placitorum communiter observare*); HR I, 3, Nr. 378, S. 382 (Schreiben der Stadt Brügge an Lübeck, [1388] Februar 27: *super dieta seu alio placitorum termino*, der auf den 1. Mai 1388 nach Lübeck anberaumt wurde); Nr. 379, S. 383 (Antwortschreiben Lübecks an Brügge, 1388 März 26, mit dem Hinweis auf den zuvor erwähnten *terminus placitorum*, der auf den 1. Mai 1388 nach Lübeck einberufen wurde); HR I, 4, Nr. 315 (mit dem Verweis auf die Lübecker Tagfahrt im Herbst 1395: *dieta sive termin[us] placitorum* [S. 309] – in der deutschen Fassung: *dachvart* [ebd.]).

nicht zwischen regionalen und überregionalen Zusammenkünften, zwischen Reichsversammlungen, Fürstenverhandlungen, Städtetagen oder hansischen Tagfahrten differenziert. Unabhängig von den „institutionellen“ Rahmensetzungen – Reich, Territorien, Städtebünde, Hanse –, der thematischen Ausrichtung und personellen Zusammensetzung der Beratungen konnten auch in späteren Jahrzehnten reichs-, städte- und hansepolitische Tagsatzungen kontinuierlich und unterschiedslos als „Tag“ (*dieta*, *tag/dach*) bezeichnet werden.<sup>70</sup> In Verbindung mit spätmittelalterlichen Reichsversammlungen finden sich darüber hinaus nicht selten adjektivische Ergänzungen wie beispielsweise „gemein“ und „königlich/kaiserlich“,<sup>71</sup> die möglicherweise zur näheren Präzisierung und zugleich Abgrenzung von partikularen, regionalen und territorialen, Formen des politischen Tagungswesens verwendet wurden.

Zeitlich parallel ist namentlich im hansischen Kontext zudem der Gebrauch des Ausdrucks „Tagfahrt“ (*dachfa[h]rt*)<sup>72</sup> zu beobachten, der in niederdeutschen Quellen des 15. Jahrhunderts vereinzelt auch in Verbindung mit

<sup>70</sup> Mit entsprechenden Belegen zu mittelalterlichen Städtetagen: Distler 2006, S. 130 (*colloquium*, *tag*, *gemeiner stete rat*, *stet rêten*).

<sup>71</sup> Siehe Moraw 1980, S. 9 f.; Annas 1, 2004, insbes. S. 109–21. Mit entsprechenden Belegstellen zu den Reichsversammlungen des 15. Jahrhunderts – hier am Beispiel der Regensburger Beratungen im Februar/März 1469 und Mai/August 1471 sowie der Nürnberger Verhandlungen im September 1470: RTA 22/Register, S. 1082 s.v. Nürnberg, (Reichs-)Versammlungen, RT (1470 Sept.), S. 1113 s.v. Regensburg, (Reichs-)Versammlungen, RT (1469 Febr./März), sowie S. 1114 s.v. Regensburg, (Reichs-)Versammlungen, RT (1471 Mai/August). Zu hansischen Tagfahrten des 14. Jahrhunderts exemplarisch: HRI, 2, Nr. 220 § 1, S. 263 (Beschluss der zu Wismar im Oktober 1380 versammelten Ratssendeboten, dass sie *enen dach holden willen to Lubeke to zunte Johannes daghe baptisten to middenzomer*); Nr. 227, S. 272 (zur Rostocker Tagfahrt im Januar 1381: *dach tho Rostok*); Nr. 254 § 4 (Rezess der Stralsunder Beratungen im September 1382 mit dem Beschluss, *enen dach [...] to Lubeke verteyn dage na paschen* [1383 April 5] abzuhalten); Nr. 258 § 1 (Rezess der Lübecker Verhandlungen im April 1383 mit dem Beschluss: *so is eyns anderen daghes gheramet to holdende hir to Lubeke verteynnacht na pinxsten neghest to komende* [1383 Mai 24]); HRI, 4, Nr. 38, S. 30 (Rezess der im November 1391 abgehaltenen Hamburger Tagfahrt: *Anno Domini 1391 fuit dieta acceptata cum Flaminghis supra festum beati Martini episcopi et confessoris hyemale observanda Hamborch*).

<sup>72</sup> HRI, 2, Nr. 118 ([1376] Mai 14: *dachvart unde vorgaderinge*); Nr. 119, S. 129 ([1376] Mai 23: *dachvart*); Nr. 189, S. 205 (zu den Lübecker Verhandlungen im Juni 1379: *dachvart* [aus der Rynesberg und Schenischen Chronik]); Nr. 249, S. 300 (zur Lübecker *dachvard*, die im Juni 1382 abgehalten wurde); Nr. 326, S. 386 (mit dem Hinweis auf die Bitte flandrischer Gesandter an die zu Lübeck im Juli 1386 versammelten hansischen Ratssendeboten, *sendeboden van der gemenen stede wegghen over senden in Flandern, dar ene dachvart mit erer herschop, den steden und dem lande to holdende*; in den späteren Ausführungen [S. 386 f.] werden jeweils *daghe* bzw. *dach[e]* erwähnt); HRI, 3, Nr. 426, S. 443 (mit dem Verweis auf die zu Lübeck im Mai 1389 abgehaltene *tagvart*); HRI, 4, Nr. 306 (zu der nach Lübeck auf den 29. September 1395 anberaumten *dachvart*); Nr. 580, S. 530 (mit dem Hinweis auf jene *dagevart*, die im Juli 1399 zu Lübeck durchgeführt wurde).

herrscherlichen Reichsversammlungen benutzt wurde. So hatte die Stadt Köln in einem vom 2. Oktober 1454 datierten Schreiben an die Regenten der holländischen Städte über die *anstaendt dachfart zo Franckfort* berichtet, die auf den 29. September 1454 in die Reichsstadt am Main anberaumt worden war.<sup>73</sup> Wiederholt als *dachfart* wurde schließlich auch der Regensburger Große Christentag von Mai/August 1471 bezeichnet,<sup>74</sup> der gleichzeitig als *gemeiner tag/gemeine versamnung* beschrieben werden konnte. Offenkundig war die im Zusammenhang mit dem spätmittelalterlichen Tagungswesen nachweisbare politische Begrifflichkeit weitaus stärker dem regionalen Sprachgebrauch als typologischen Varianzen geschuldet.

### 2.2.2 Ladungspraxis und Besuch

Bereits einleitend war auf die weitreichenden verfassungspolitischen Aushandlungsprozesse zwischen Königtum und Reich hingewiesen worden, welche die Geschichte der spätmittelalterlichen Reichsversammlungen nachhaltig bestimmen sollten. Zu den in diesem Kontext entscheidenden „Clearing“-Points gehörten dabei nicht zuletzt verbindliche Regelungen zum Kreis der regelmäßig zu ladenden Teilnehmer (jenseits der ursprünglich arbiträr-selektiven Ladungspraxis des Reichsoberhauptes) sowie die Herausbildung kollektiver Formen der politischen Willensbildung im Rahmen reichsständischer Beratungen. Spätestens seit der Zeit Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) konkretisierten sich gesamtständische Forderungen nach reichspolitischer Mitbestimmung und einer allgemein verbindlichen, auch das Reichsoberhaupt rechtlich (ein-)bindenden Beschlussfassung in *des richs sachen*. Diese Forderungen sollten dem traditionellen *consensus-* bzw. *consilium-*Gedanken der königlichen Hoftage noch des 14. Jahrhunderts eine neue rechtliche Qualität verleihen und in der partizipatorischen Rechtsmaxime des „*Quod omnes tangit, ab omnibus*

<sup>73</sup> RTA 19/2, Nr. 9,4c, S. 306 f., hier S. 307. Im unmittelbar nachfolgenden Satz hingegen wird die betreffende Frankfurter Reichsversammlung als *gemeyne[r] dach* bezeichnet (ebd.).

<sup>74</sup> So beispielsweise wiederholt in der Korrespondenz der Stadt Köln, die sie im Vorfeld des Regensburger Großen Christentags mit dem kommunalen Gesandten Dr. Wolter van Bilsen im Juni 1471 geführt hatte: RTA 22/2, Nr. 99a 6 α, S. 348 f., hier S. 348 (*dachfart zo Regensberg*) und S. 349 (*dachfart zo Regensberg [Z. 1]; dachfart [Z. 2 und 7]*); Nr. 99a 6 β, S. 349 (*dachfart zo Regensberg [Z. 15 f.]; dachfart [Z. 20]*). Siehe hierzu auch zwei auf den 14. Juni und 19. Juli 1471 datierte gesandtschaftliche Berichte Dr. Wolter van Bilsens an Bürgermeister und Rat der Stadt Köln: RTA 22/2, Nr. 109d 1, S. 503 f., hier S. 504 (*dachfart*); Nr. 114c 3, S. 711–13, hier S. 713 (*dachfart*). Ebenfalls aus dem Kontext der Regensburger Verhandlungen stammt schließlich ein Schreiben der Stadt Göttingen an Kaiser Friedrich III., das auf die zuvor ergangene herrscherliche Ladung zu einer *dachfart to Regensborch* verweist (RTA 22/2, Nr. 92e, S. 318 f., hier S. 318).

*approbari debet*“ eine programmatische Objektivierung erfahren.<sup>75</sup> „Für die Entwicklung vom Hoftag zum Reichstag [...]“ – so Eberhard Isenmann – „erscheint als wichtigster Gesichtspunkt die Vorstellung, daß die Gesamtheit der reichsunmittelbaren Stände und Städte als ‚Nation‘ die ‚Versammlung‘ des Tages bildete und die Kompetenz beanspruchte, von der Nation wegen verbindliche Beschlüsse zu fassen.“<sup>76</sup>

Namentlich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind wiederholt Bemühungen um eine reichsständisch möglichst weitreichende Anberaumung reichspolitischer Tagsatzungen zu beobachten.<sup>77</sup> Ein umfangreiches Verzeichnis der geladenen Reichsstände ist erstmals im Zusammenhang mit dem auf den 23. April 1471 einberufenen Regensburger Großen Christentag quellenmäßig dokumentiert. Es umfasst insgesamt 261 Positionen und berücksichtigt neben Papst Paul II. (1464–1471), König Christian I. von Dänemark (1448–1481), dem ungarischen König Matthias Corvinus (1458–1490) sowie den Kurfürsten zudem 51 geistliche Reichsfürsten, Äbte und Pröpste, 32 weltliche Reichsfürsten sowie 73 (gefürstete) Grafen und Herren. Zu den ebenfalls erfassten 89 Städten gehören auch mehrere Hansestädte, darunter – bereits an Position [14] zwischen Braunschweig und Frankfurt/M. – Lübeck sowie Greifswald [64], Stralsund [65], Rostock [66], Wismar [67], Lüneburg [68], Hamburg [69], Bremen [70] und Stade [71].<sup>78</sup> Nachweislich besucht wurde die Regensburger Reichsversammlung nicht zuletzt durch den Lübecker Syndikus Dr. Johan-

---

<sup>75</sup> Zu diesem ursprünglich aus dem römischen Recht übernommenen und konziliar geprägten „*Quod-omnes-tangit*“-Gedanken allgemein (in Auswahl): Post 1964; Congar 1958 (deutsche Übersetzung: Congar 1980); Fasolt 1991; Hauck 2013.

<sup>76</sup> Isenmann 1989, S. 211. In einem ähnlichen Sinne auch: Isenmann 2014, S. 308.

<sup>77</sup> Zu den in diesem Kontext frühesten bislang bekannt gewordenen Ladungsverzeichnissen gehört zum einen eine offenkundig Ende Juli 1402 angelegte listenartige Aufzeichnung mit der Nennung von immerhin 20 fürstlichen und 51 städtischen Adressaten, die König Ruprecht I. von der Pfalz zu einem auf den 27. August 1402 anberaumten Fürsten- und Städtetag nach Nürnberg geladen hatte (RTA 5, Nr. 277, S. 380–82). Zum anderen war in Verbindung mit einer zunächst nach Regensburg auf den 31. Mai 1422 anberaumten, später nach Nürnberg verlegten Reichsversammlung nach dem 8. März 1422 ein Verzeichnis mit den Namen jener fürstlichen und städtischen Empfänger angelegt worden, an die der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg königliche Ladungsschreiben verschickt hatte – insgesamt 68 Nennungen, darunter auch die Stadt *Lubek und alle Henstete* sowie *Hamburg, Wismar, Rostok, Erfurt, und Meidburg*: RTA 8, Nr. 109, S. 123 f. (Zitat: S. 124).

<sup>78</sup> RTA 22/2, Nr. 91c, S. 311–15, hier S. 314 und S. 315. Bereits wenige Jahre zuvor war im Zusammenhang mit den auf den 2. Februar 1466 nach Ulm anberaumten reichspolitischen Beratungen, die sich jedoch wesentlich auf den süddeutschen Raum konzentrierten, eine umfangreiche Ladungsliste mit insgesamt elf geistlichen Fürsten, fünf Äbten, fünf weltlichen Fürsten, 26 Grafen und Herren sowie 38 Städten angefertigt worden. Siehe hierzu: Müller 2/3, 1713, S. 198 f. (IV. Vorstellung, Cap. XXXIII).

nes Osthusen<sup>79</sup> sowie Johann Gerhard Berchtold, der sich als Gesandter der ebenfalls geladenen Hansestadt Goslar zugleich in Vertretung der Städte Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Einbeck, Hannover und Hameln an die Donau begeben hatte.<sup>80</sup> Nach den Angaben der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. waren jedoch bereits zu den Regensburger Verhandlungen im Frühjahr 1454 reichsweit herrscherliche Ladungsschreiben an die *fursten in Teutschen landen* sowie an *alle richstete in Teutschen landen* ergangen.<sup>81</sup> Und als im Rahmen der nachfolgenden Frankfurter Reichsversammlung im Oktober 1454 der Beschluss gefasst wurde, die Beratungen über den geplanten Feldzug der christlichen Fürsten gegen das Osmanische Reich am Wiener Neustädter Kaiserhof fortzuführen, da wurde zugleich der Kreis der potentiellen Mitwirkenden genauer festgelegt: Neben einem päpstlichen Legaten und Gesandtschaften des böhmisch-ungarischen Königs Ladislaus V. Postumus (1440–1457) sowie des burgundischen Herzogs Philipp des Guten (1419–1467) sollten auch *etlich auß den kurfursten und fursten sich zu der keiserlichen maiestat personlich fugen* bzw. – sofern sie *sich selbs nit dar fugen werden* – ebenso wie *etliche reichstete von wegen der andern alle ire treffenliche botschaft mit ganczer macht* in die Habsburgischen Erblände entsenden.<sup>82</sup>

Im Rahmen der genossenschaftlich organisierten Städtebünde hingegen hatten die bereits erwähnten Einungsurkunden regelmäßige jährliche Versammlungen als beratende und beschließende Gremien vorgesehen, an denen die betreffenden Bundesmitglieder teilzunehmen hatten – *over to sprekene unde to vorhandelende*,

---

<sup>79</sup> RTA 22/2, Nr. 110a, S. 511–49, hier S. 547 (gemäß den Angaben eines umfangreichen Verzeichnisses der zu Regensburg im Sommer 1471 versammelten Reichsstände). Zur Person des Lübecker Syndikus und Domherrn Dr. leg. Johannes Osthusen († 1506) allgemein: Graßmann 1999; Neumann 1976, insbes. S. 41 f. (zu den Regensburger Beratungen im Sommer 1471 – mit dem Hinweis auf einen Rangstreit der Lübecker Gesandtschaft mit der Kölner Vertretung [S. 42]). Zum Besuch spätmittelalterlicher Reichsversammlungen durch Gesandtschaften der Stadt Lübeck in der Zeit Kaiser Friedrichs III.: Fouquet 2006, insbes. S. 281–90.

<sup>80</sup> RTA 22/2, Nr. 110a, S. 511–49, hier S. 548 (*und hat gewalt der nachfolgenden stette mit namen Pranswick Hindelheim Gottingen Einbeck Hannoffer und Hamel*).

<sup>81</sup> Gemäß den entsprechenden Bemerkungen auf dem allgemeinen Formular der kaiserlichen Ladungen zu den Regensburger Beratungen im April/Mai 1454: *Also ist geschrieben den fursten in Teutschen landen* bzw. *Item uf die vorgeschriebene forme und meinung ist geschrieben allen richsteten in Teutschen landen mutatis mutandis* (RTA 19/1, Nr. 14, 14, S. 108–10, hier S. 108).

<sup>82</sup> RTA 19/2, Nr. 18 II, S. 605–10, hier abs. [6]–[9] sowie [11], S. 607–9 (deutsche Fassung des Ende Oktober 1454 entstandenen Frankfurter Abschieds; alle Zitate: S. 607 f.). Siehe ebd., Nr. 18 I, S. 600–5, hier abs. [6]–[9] und [11], S. 602–4 (lateinische Fassung des Frankfurter Abschieds); Nr. 18 III, S. 610–13, hier abs. [6]–[9] und [11], S. 611 f. (deutsche Fassung Nürnberger Provenienz).

wes uns unde den unsen noyd sii<sup>83</sup>. Im Unterschied zu spätmittelalterlichen Reichsversammlungen war der Kreis der zu Ladenden durch die gleichberechtigte Mitgliedschaft der einzelnen Städte bestimmt. Die Ladungen selbst wurden im Allgemeinen – ähnlich wie später auch bei den Hansetagen – von den politisch einflussreichen Vororten der jeweiligen Städteeinungen vorgenommen: für die Städte in der Wetterau durch die Reichsstadt Frankfurt, für die fränkischen Städte durch die alte Kaiserstadt Nürnberg, für die schwäbischen Städte durch Ulm, für die Städte am Bodensee durch Konstanz – um nur wenige Beispiele zu nennen.<sup>84</sup> In diesem Sinne hatte der vom 21. April 1426 datierte Einungsbrief der sächsischen Städte festgelegt, dass der Braunschweiger Rat den genannten Mitgliedsstädten den vorgesehenen Termin der jährlich zwischen Ostern und Pfingsten abzuhaltenden Bundesversammlung jeweils acht Tage zuvor mitzuteilen habe, *uppe dat se [die sächsischen Bundesstädte] sek darna richten mogen*<sup>85</sup>.

Für die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in unregelmäßigen Abständen abgehaltenen Reichsstädtetage ist in diesem Kontext eine regional ausgerichtete Ladungspraxis zu beobachten:<sup>86</sup> Noch das Ausschreibungsverfahren der ersten Reichsstädtetage der Jahre 1454 bis 1487 war durch eine weitreichende Varianz ausgewiesen, die von der Einberufung durch eine einzelne Stadt über eine wechselnde Beteiligung mehrerer Kommunen bis zur Anberaumung durch eine vorhergehende Zusammenkunft reichen sollte. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert konkretisierte sich schließlich ein Kreis von vier einberufenden Städten, die sich im zeitlichen Vorfeld der jeweils geplanten Verhandlungen über den Versammlungsort, den Termin sowie die zu beratenden Materien verständigten und die entsprechenden Ladungsschreiben nachfolgend an die zugeordneten Ausschreibungsbezirke weiterleiteten.<sup>87</sup> Zu diesen regionalen „Vororten“ gehörten im beginnenden 16. Jahrhundert Frankfurt, Nürnberg,

---

<sup>83</sup> HUB 6, Nr. 624, S. 347–51, hier abs. [7], S. 351 (Gründungsurkunde des Sächsischen Städtebundes von 1426 [auf drei Jahre], 1426 April 21, Goslar, zusätzlich mit dem Hinweis auf jährliche Bundesversammlungen: *dat we alle jar twisschen paschen unde pinxsten eynes in de stad to Brunswik to daghe tosampde komen unde besenden willen*). Siehe Distler 2006, S. 130 f.

<sup>84</sup> Hierzu exemplarisch – aus dem zeitlichen Umfeld der Frankfurter Reichsversammlung im Herbst 1454: RTA 19/2, Nr. 8,1b [1], S. 275–78 (Ladungsschreiben der Stadt Ulm an Nördlingen zu einem schwäbischen Städtetag auf den 29. September 1454 in Ulm, 1454 September 19); Nr. 28,1, S. 835 f. (Ladungsschreiben der Stadt Ulm an Nördlingen zu einem Tag des Schwäbischen Städtebundes auf den 24. November 1454 in Ulm, 1454 November 12).

<sup>85</sup> HUB 6, Nr. 624, S. 347–51, hier abs. [7], S. 351.

<sup>86</sup> Siehe Isenmann 1979, S. 90 f. Eine umfassende Untersuchung der Reichsstädtetage des 15. Jahrhunderts – nach dem Vorbild der bis heute maßgeblichen Studie Georg Schmidts zum frühneuzeitlichen Städtetag in der Reichsverfassung (Schmidt 1984) – ist bis heute ein bemerkenswertes Desiderat (nicht nur) der verfassungshistorischen Forschung geblieben.

<sup>87</sup> Hierzu grundlegend: Schmidt 1984, S. 24–33, 527.

Straßburg und Augsburg, das jedoch 1522 durch Ulm als traditionell führendes Zentrum der schwäbischen Reichsstädte abgelöst wurde.<sup>88</sup>

Waren die älteren städtischen Zusammenkünfte im Allgemeinen unmittelbar an einen regionalen Städtebund gekoppelt, so verbanden sich mit den Reichsstädtetagen des 15. und 16. Jahrhunderts weiterreichende Bemühungen um eine organisatorische Erfassung möglichst aller Freien und Reichsstädte, um in einer Zeit der wachsenden politischen „Verdichtung“ des Alten Reichs korporative Strukturen einer gemeinsamen städtischen Reichspolitik zu schaffen.<sup>89</sup> Gleichwohl waren die Reichsstädtetage namentlich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weitaus stärker als in späteren Jahrzehnten durch eine potentiell offene Ladungspolitik ausgewiesen, die sich zugleich mit einer gewissen Unsicherheit über den Kreis der Adressaten verbinden konnte. Im Zusammenhang mit dem auf den 6. Dezember 1454 nach Frankfurt anberaumten (ersten) Reichsstädtetag wandte sich beispielsweise die einberufende Reichsstadt am Main im Dezember 1454 mit der Bitte an Lübeck, die betreffenden Ladungsschreiben an die dortigen Städten eigenständig weiterzuleiten: *Wand wir dan der stette in der arte bij und umb uch gelegen, die zum heiligen riche gehorig sin und sich zum riche halten, nit eigentlich wissen.*<sup>90</sup> An den in den Jahren 1495 bis 1545 abgehaltenen 33 Reichsstädtetagen sollten unter den „reichsfernen“ Städten im Norden neben Lübeck indes nur Goslar, Mühlhausen und Nordhausen längerfristig teilnehmen. Die auf der Grundlage der Mitwirkung bzw. Vertretung/Entschuldigung errechnete Beteiligungsquote der genannten vier Kommunen schwankt dabei zwischen 78,8 % (Nordhausen) und 66,7 % (Lübeck und Goslar).<sup>91</sup> Zum Vergleich: Während von den 74 bis 80 in den zeitgenössischen Reichsmatrikeln des ausgehenden 15. Jahrhunderts geführten Städten nach den Angaben Eberhard Isenmanns „durchschnittlich etwa 18–21“ bei den Reichsstädtetagen erschienen und „weitere 20 [...] andere Städte mit ihrer Vertretung“ betrauten,<sup>92</sup> mithin von einer Beteiligungsquote von ca. 50 % auszugehen ist, betrug die

---

<sup>88</sup> Siehe Schmidt 1984, S. 29, 527; Bund 1994, S. 138.

<sup>89</sup> In diesem Sinne: Schmidt 1984, S. 526 f.

<sup>90</sup> RTA 19/2, Nr. 27,2d, S. 833. Siehe Schmidt 1984, S. 26.

<sup>91</sup> Mit einer tabellarischen Übersicht zur Beteiligung Freier und Reichsstädte an den allgemeinen Reichsstädtetagen und den Reichstagen der Jahre 1495 bis 1545 im Vergleich: Schmidt 1984, Tabelle I, S. 38 f., hier S. 38. Deutlich niedriger sollte die Beteiligungsquote der genannten Städte – mit Ausnahme Goslars – demgegenüber bei den Reichstagen des betreffenden Zeitraums sein: bei 60,7 % (Lübeck), 67,9 % (Mühlhausen, gegenüber 72,7 % bei den Reichsstädtetagen) und 71,4 % (Nordhausen). Goslar hingegen war an bemerkenswerten 75 % der erwähnten Reichstage beteiligt (sei es durch Beschickung, sei es durch Vertretung oder Entschuldigung).

<sup>92</sup> Beide Zitate: Isenmann 1979, S. 90 f.

betreffende Quote in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchschnittlich 74,8 % (bei insgesamt 61 Freien und Reichsstädten).<sup>93</sup>

Ebenso wie für die Reichsstädtetage des 15. und 16. Jahrhunderts konstituierte sich auch für die zeitgenössischen Hansetage erst im Laufe der Jahrzehnte ein verbindliches Ausschreibungsverfahren (wenngleich zu einem deutlich früheren Zeitpunkt, sind doch politische und rechtliche [Verfassungs-]Organe auf Reichsebene – Reichstag, Reichsstädtetag, Reichskammergericht – immer wieder durch eine nachgelagerte „Spätzeitlichkeit“ ausgewiesen). Bereits im 14. Jahrhundert wurden Ladungen zu hansischen Tagfahrten zumeist durch Lübeck vorgenommen, sofern nicht Ort und Termin der nachfolgenden Zusammenkunft zuvor von den jeweils aktuell versammelten Ratssendeboten festgelegt worden waren.<sup>94</sup> Eine entsprechende Vorgehensweise ist nicht zuletzt für die bereits einleitend erwähnten spätmittelalterlichen „Tagungsketten“ – sei es im Bereich regionaler Städtetage, sei es mit Blick auf allgemeine Reichsversammlungen – zu beobachten. Seit 1418 wurden die gesamthansischen Tagfahrten im Allgemeinen von Lübeck und den wendischen Städten einberufen, die im Rahmen des im Juni 1418 abgehaltenen Lübecker Hansetags mit der hansischen Geschäftsführung betraut worden waren.<sup>95</sup> Die in der

<sup>93</sup> Gemäß der tabellarischen Übersicht bei Schmidt 1984, S. 47.

<sup>94</sup> Siehe hierzu exemplarisch – mit einzelnen Beispielen aus den Jahren 1371 bis 1382: HRI, 2, Nr. 12 (Schreiben der zu Stralsund versammelten hansischen Ratssendeboten [an Riga], [1371] Mai 25, mit der Ladung zu einer auf den 29. September 1371 nach Stralsund anberaumten Tagfahrt [*ad placita per communes civitates*]); Nr. 115 § 3 (Rezess der am 23. März 1376 in Stralsund abgehaltenen hansischen Tagfahrt, 1376 März 23, mit dem Hinweis auf die Anberaumung eines neuen *dach[s]* auf den 18. Mai 1376 nach Stralsund); Nr. 153 § 3 (Rezess der Versammlung zu Stralsund, 1378 Januar 25, mit der Vereinbarung, *dat de stede enen dach holden scolen, achte daghe vor pinghesten* [1378 Mai 30] *to deme Sunde* [Stralsund] *to wesende*); Nr. 246, S. 295 (Schreiben der zu Wismar im März 1382 versammelten hansischen Ratssendeboten an den deutschen Kaufmann in Brügge, [1382 März 9], mit dem Hinweis auf die Einberufung einer erneuten Zusammenkunft auf den 24. Juni 1382 nach Lübeck: *zo hebbe wy gheramet enes anderen daghes tho sunte Johannis daghe to middensomer, bi den ghemeen steden to Lubeke to holdende*); Nr. 254 § 4 (Rezess zu Stralsund, 1382 September 29: *Item so hebben de stede des menliken over een drehen, dat se enen dach willen holden to Lubeke verteyn dage na paschen* [1383 April 5]).

<sup>95</sup> So gemäß HRI, 6, Nr. 556 A. § 87 (Rezess zu Lübeck, 1418 Juni 24). Hierzu: Hammel-Kiesow 2012 (4.); Sarnowsky 2015, S. 88. In dieser geschäftsführenden Funktion haben mithin Lübeck und die wendischen Städte die entsprechenden Einberufungen vorgenommen. Siehe in diesem Zusammenhang auch die diesbezüglichen Bemerkungen der bekannten hansischen Stellungnahme zum rechtlichen Status der Hanse, die 1469 (vor Mai 14) als Antwort auf eine Denkschrift des englischen Kronrats vorgelegt wurde: „Weder die Hansa Theutonica noch irgendeine der Städte hat die Macht, Zusammenkünfte zu berufen und Versammlungen anzuordnen (*Non habet Ansa Theutonica vel aliqua civitatum ejus potestatem congregaciones faciendi et conventus indicendi*); die Städte der Hanse versammeln sich vielmehr, so oft Fragen zu erörtern sind, durch gegenseitigen Beschluss an einem Ort und

Lübecker Ratskanzlei ausgefertigten Ladungsschreiben wurden an die hansischen Vororte, darunter Köln und Danzig, verschickt, die diese dann an die zugeordneten Hinterstädte weiterleiteten.<sup>96</sup> Ein ähnlich gestaffeltes Verfahren ist – wie bereits erwähnt – in späteren Jahrzehnten auch für die Reichsstädtetage dokumentiert, die jeweils über die vier ausschreibenden Kommunen und die diesen zugeordneten Ausschreibungsbezirke anberaumt wurden.

Während die kommunalen Gesandtschaften auf spätmittelalterlichen Reichsversammlungen, Reichsstädtetagen und regionalen Städtetagen im Allgemeinen aus Mitgliedern des städtischen Rates und/oder (gelehrten) Inhabern kommunaler Ämter (zumeist Kanzler, Sekretäre, Stadtschreiber) bestanden,<sup>97</sup> sollten die hansischen Tagfahrten durch aktive geschworene Ratsherren beschickt werden.<sup>98</sup> So hatte die Lübecker Zusammenkunft vom 18. Mai 1447 *endrachtliken* den Beschluss gefasst, dass bei zukünftigen Hansetagen (*wanner de stede wor vorgaddert werden*) *nemande bii siik in rade to sittende hebben wyllen, he sy jegenwardich en gesworen radman in ener hensestad*<sup>99</sup>. Nicht als vollmächtige Ratssendeboten anerkannt wurden demnach städtische Bedienstete

---

beschließen unter sich, das zu halten, was für ihre Kaufleute nützlich scheint. Auch kommt bis jetzt keiner Stadt der Hanse die Vorrangstellung zu. Die Städte bestimmen vielmehr einige unter ihnen, auf die sich die Verhandlungsgegenstände in erster Linie beziehen, und diese geben, je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit, den anderen Städten Mitteilung, dass sie ihre Gesandten schicken sollen“ (Dollinger 2012, Nr. 26, S. 548–51, hier S. 550 f. Lateinische Textfassung: HUB 9, Nr. 584, S. 462–74, hier § 6, S. 465).

<sup>96</sup> Siehe Jahnke 2014a, S. 121, 129.

<sup>97</sup> Eine systematische Untersuchung der Besucher spätmittelalterlicher Reichsstädtetage und regionaler Städtetage wurde bislang noch nicht vorgelegt. Im Unterschied zu den Teilnehmern hansischer Tagfahrten des 14. und 15. Jahrhunderts, die in den überlieferten Rezessen namentlich genannt werden, fehlen für die erwähnten kommunalen Zusammenkünfte – ebenso wie für die zeitgenössischen Reichsversammlungen – nicht selten dokumentierende Quellen, die als Grundlage für eine möglichst weitreichende Rekonstruktion der jeweiligen personellen Zusammensetzung berücksichtigt werden können. Mit einer Übersicht zu den Besuchern spätmittelalterlicher Reichsversammlungen allgemein: Annas 2, 2004 (chronologisch nach Versammlungen geordnet); Annas CD-ROM, 2004, Verzeichnis V (Städte), zu den kommunalen Vertretungen. Zu den Teilnehmern frühneuzeitlicher Reichsstädtetage: Schmidt 1984, S. 120–32 (mit ausgewählten Beispielen). Mit einer ausführlichen prosopographischen Netzwerk-Analyse zu den Delegierten der Lübecker Hansetage zum 24. Juni 1379 sowie zum 24. Juni 1418: Poeck 2010, S. 23–481; ebd., S. 593–711 mit einer Übersicht zu den Teilnehmern der in den Jahren 1356/58 bis 1516 abgehaltenen Hansetage.

<sup>98</sup> Siehe Dollinger 2012, S. 119. Zu hansischen Ratssendeboten allgemein: Poeck 2002, insbes. S. 107–14 zu den Sendbotentätigkeiten Wismarer Ratsherren.

<sup>99</sup> HR II, 3, Nr. 288 § 49 (Rezess zu Lübeck, 1447 Mai 18): *Worde over en schryver van welker stad allenen wor vor sendebode gesand to ener dachvart, des en willen se in rade bii en to synde nicht liden, wente de stede erkennen, worde des ener stad gegund, de to daghe vobodet were, dat se vuldon mochte den dach to besendende myt ereme schryvere, dat yd denne andere stede ok donde worden, darvan int lateste dat gemene beste in syneme vortgange wolde unde ok lichte moste ghehindert werden.*

(Stadtschreiber), die nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, mit Blick auf die geringeren Reisekosten, wiederholt zu den hansischen Tagfahrten entsandt worden waren. Zugleich aber – so zumindest die Auffassung von Ernst Pitz – habe die betreffende Stadt, die auf diese Weise nicht zum Rat der gemeinen Städte zugelassen wurde, durch ihre Vorgehensweise der zuvor ergangenen Ladung zur Tagfahrt den gebührenden Gehorsam verweigert.<sup>100</sup>

Dabei gilt es zu bedenken: Die im Rahmen der Hansetage versammelten Delegierten waren als Ratsherren gleich zwei politischen Entitäten – der städtischen Bürgereinung und der hansischen Städteeinung – verpflichtet.<sup>101</sup> „Als Ratsherren“ – so Dietrich W. Poeck – „bestimmten sie in ihrem Stadtrat das Gemeinwohl ihrer Stadt und als Delegierte definierten sie mit weiteren Ratsherren auf Hansetagen die Interessen der Hanse und entwickeln Strategien zu deren Durchsetzung.“<sup>102</sup> Wesentlich beeinflusst wurden die dort behandelten Geschicke der Hanse durch weitreichende Delegierten-Netzwerke der städtischen Eliten des Hanseraumes, die „zwar als Vertreter unterschiedlicher Städte beim Hansetag auf der Bank der Delegierten [saßen]“, gleichzeitig jedoch „durch vielfältige verwandtschaftliche und kaufmännische Bande mit anderen Delegierten verbunden [waren]“<sup>103</sup>. Erst in den Beratungen der von hansischen Delegierten-Netzwerken getragenen Hansetage konstituierte sich das politisch-ökonomische Netzwerk Hanse<sup>104</sup> – auch wenn gleichzeitig nicht zuletzt regionale Städtebünde den stabilisierenden Unterbau der Hanse bilden mochten.

Insgesamt ist von einer höheren durchschnittlichen Teilnahmequote der Freien und Reichsstädte bei Reichsversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts gegenüber selbständigen Städtetagen auszugehen.<sup>105</sup> Trotz drohender Bußen bei Ladungsungehorsam<sup>106</sup> war die Beteiligung an regionalen und überregionalen

---

<sup>100</sup> Siehe Pitz 2001, S. 369. Gerade diese Frage ist jedoch in der Hanseforschung bislang noch nicht abschließend geklärt.

<sup>101</sup> Siehe Poeck 2010, S. 14, 509; Selzer 2010, S. 56 f., unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtsfigur der „Identität“ als rechtlicher Grundlage der gesandtschaftlichen Entscheidungskompetenzen. Hierzu ausführlich: Pitz 2001, insbes. S. 60–64.

<sup>102</sup> Poeck 2010, S. 13. In diesem Sinne: Selzer 2010, S. 56 f. Siehe Hammel-Kiesow 2011, S. 291 f.

<sup>103</sup> Poeck 2010, S. 510. Siehe Hammel-Kiesow 2011, S. 288 f. Mit einer exemplarischen Analyse des familiären und kaufmännischen Netzwerks des Lübecker Ratsherrn Johan Niebur († 1399), der bis zu seinem Tod an zehn hansischen Tagfahrten teilgenommen hatte: Poeck 2012.

<sup>104</sup> Siehe Poeck 2010, S. 511; Poeck 2002, S. 114–36. Zu den weitreichenden sozialen Netzwerken der Hanse allgemein: Ewert/Selzer 2015.

<sup>105</sup> In diesem Sinne – für die Reichstage und Reichsstädtetage der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Schmidt 1984, S. 97 sowie die Tabellen 3 und 4, S. 96 und S. 98.

<sup>106</sup> Zu den verschiedenen (Sonder-)Formen des Ladungsungehorsams bei hansischen Tagfahrten – von der Verweigerung des gesandtschaftlichen Kostenbeitrags durch kleinere Städte und die Entsendung allein eines städtischen Bediensteten über die verspätete Ankunft

Städtetagen ebenso wie an hansischen Tagfahrten vergleichsweise gering: Von den 53 auf den 6. Dezember 1454 nach Frankfurt zu einem Reichsstädtetag geladenen Städten<sup>107</sup> und Städtebünden waren tatsächlich nur insgesamt elf kommunale Vertretungen erschienen<sup>108</sup> (gegenüber 18 städtischen Gesandtschaften auf der Frankfurter Reichsversammlung im Herbst 1454)<sup>109</sup> – darunter mit Dr. iur. utr. Arnold Somernad auch der Syndikus der Hansestadt Lübeck *van unser wegen unde in unserm namen*<sup>110</sup>. Dass der Lübecker Rat zu Reichsversammlungen ebenso wie zu Reichsstädtetagen des 15. und 16. Jahrhunderts im Unterschied zu Hansetagen keine Ratsherren, sondern „nur“ städtische Bedienstete entsandte, mag dabei mit Georg Schmidt auf „die untergeordnete Bedeutung [hinweisen], die Lübeck diesen Versammlungen beimaß“<sup>111</sup>.

Die hansischen Tagfahrten wurden im Allgemeinen nur von zehn bis zwanzig Städten beschickt – mit der Kerngruppe der wendischen Hansestädte Lübeck, Stralsund, Wismar und Rostock sowie Hamburg –, die verschiedentlich allerdings in Vertretung mehrerer Kommunen präsent waren. Etwa 10 % der Hansetage wurden darüber hinaus von Ratsherren aus mehr als 20 Städten besucht.<sup>112</sup> Die mit 39 Gesandtschaften wohl größte Versammlung bildete der Lübecker Hansetag vom 18. Mai 1447, der neben den wendischen Städteboten nicht zuletzt Ratsherren aus Köln und Danzig, Wisby, Breslau und Riga, Nijmegen, Deventer und Kampen sowie die *alderlude des copmans to Brucge uth Flanderen*, die *alderlude des copmans to Londen uth Engelant* und die *vulmechtige[n] sendeboden des copmans to Berghen in Norweghen*

---

bzw. die vorzeitige Abreise der bevollmächtigten Ratssendeboten bis zum vollständigen Verzicht auf eine Beschickung: Pitz 2001, S. 367–79. Mit Blick auf die spätmittelalterlichen Reichsversammlungen: Annas 1, 2004, S. 164–89.

<sup>107</sup> RTA 19/2, Nr. 27,2b, S. 829–32 (detaillierte Reichsstädteliste, die wohl als Adressatenverzeichnis für den Versand der Ladungsschreiben verwendet wurde); Nr. 27,2a, S. 828 f. (pauschale, regional angelegte Städteliste, die dem Frankfurter Ladungsschreiben jeweils als *Cedula* beigefügt wurde und das Bemühen Frankfurts um eine möglichst weitreichende Erfassung der zu ladenden Kommunen dokumentiert).

<sup>108</sup> Neben Frankfurt auch Gesandte der Städte Straßburg, Basel, Augsburg, Konstanz, Nürnberg, Ulm, Worms, Speyer, Gelnhausen und Lübeck: RTA 19/2, Nr. 31,1, S. 858 (Verzeichnis der städtischen Gesandten, die am Frankfurter Reichsstädtetag teilgenommen haben, 1454 um Dezember 6).

<sup>109</sup> RTA 19/2, S. 272 sowie Tabelle 3 (S. 273).

<sup>110</sup> RTA 19/2, Nr. 30,2a, S. 843 f., hier S. 844 (Schreiben der Stadt Lübeck an den Frankfurter Rat, 1454 November 29, mit einer Beglaubigung des genannten Gesandten *magister Arnoldum van Bremen*); Nr. 31,1, S. 858 (*Lübeck: ein doctor, meister Arnolt von Prëmen*).

<sup>111</sup> Schmidt 1984, S. 124.

<sup>112</sup> Zu den entsprechenden Zahlen: Selzer 2010, S. 59; Dollinger 2012, S. 119; Hammel-Kiesow 2012 (4.); Isenmann 2014, S. 935; Jahnke 2014a, S. 123 f. Mit diesbezüglichen Angaben zu den hansischen Tagfahrten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Henn 2001b, S. 5.

zusammenführte.<sup>113</sup> Nicht selten hatten kleinere Städte zumeist aus finanziellen Gründen auf eine eigenständige Beschickung verzichtet,<sup>114</sup> war doch der persönliche Besuch einer hansischen Tagfahrt mit nicht geringen Kosten verbunden und eine Investition, die mit Blick auf eine mögliche Ergebnislosigkeit der Beratungen wohlbedacht sein musste. Gleiches gilt im Übrigen auch für Reichsversammlungen, Reichsstädtetage und regionale städtische Tagsatzungen. Im Rahmen des im Mai/August 1471 abgehaltenen Regensburger Großen Christentags hatte beispielsweise der Nördlinger Gesandte Paul Berger *gewalt der von Popfingen*, die Nürnberger Vertreter Niklas Groß und Jobst Haller der *treien stet gewalt Winsham, Weysenburg auf den Honick und Sweinfurt*, die Botschaften der elsässischen Städte Hagenau, Kaysersberg, Colmar und Weißenburg *gewalt der [...] stette mit namen Sletzstat Mulhaussen Obernehenham Roßham Türicken [Türkheim] und Munster in sant Georgetal*<sup>115</sup>.

Von nicht unbeträchtlicher Bedeutung für die Entscheidung zu einer (persönlichen) Mitwirkung an den betreffenden Tagsatzungen waren namentlich die in den Ladungsschreiben zuvor angekündigten Materien der geplanten Beratungen. Dies ist für regionale und überregionale Städtetage ebenso wie für hansische Tagfahrten zu beobachten.<sup>116</sup> Weitaus komplexer gestaltet sich demgegenüber eine Betrachtung der personellen Zusammensetzung spätmittelalterlicher Reichsversammlungen. So ist beispielsweise ergänzend zu den geplanten Verhandlungsthemen hier die An- bzw. Abwesenheit des Herrschers als ein weiterer entscheidungsleitender Faktor zu benennen. Denn jenseits der politischen Beratungen übernahmen die königlichen Hoftage bzw. königsbesuchten Tage des 14. und 15. Jahrhunderts zugleich vielfältige Herrschafts- und Verwaltungsfunktionen, die nicht zuletzt Besucher aus dem näheren regionalen Umfeld an den

---

<sup>113</sup> HR II, 3, S. 167, sowie Nr. 288, S. 173 f. (Rezess zu Lübeck, 1447 Mai 18).

<sup>114</sup> Gemäß den Vereinbarungen des Lübecker Rezesses vom 1. Januar 1430 sollten entsprechend die *clenen stede, de der henze bruken unde nicht to dachvarden senden en konen, de scholen den anderen groten steden, bii en belegen, de to dachvarden senden, redelike hulpe don na erer macht to eren kosten unde teryngen, de se umme der dachvarde willen don* (HR I, 8, Nr. 712 § 15). Hierzu: Pitz 2001, S. 368 f. – Zu den kleineren hansischen Städten s. in diesem Zusammenhang zuletzt auch: Kreem/Sarnowsky 2019, insbesondere der Beitrag von Sebastian Kubon über „Die kleinen preußischen Städte und die Hanse“, S. 43–56.

<sup>115</sup> RTA 22/2, Nr. 110a, S. 511–49, hier S. 547 und S. 548 (nach Reichsständen geordnetes Verzeichnis der zum Regensburger Großen Christentag im Mai/August 1471 versammelten Teilnehmer, unter Angabe der jeweils mitgeführten Pferde).

<sup>116</sup> Zu den engen Verflechtungen zwischen dem Teilnahmeverhalten und den jeweiligen Beratungsthemen s. exemplarisch für die Hansetage: Huang 2015, S. 181–92 (mit Blick auf die Leinwand produzierenden Städte und deren Beteiligung an spätmittelalterlichen Hansetagen, die sich wesentlich an spezifischen ökonomischen Interessen orientierte); Hill 2001 (zum Besuch hansischer Tagfahrten durch Gesandtschaften der Stadt Bremen); Jahnke 2014b, S. 24 f.

betreffenden Tagungsort führten.<sup>117</sup> Umgekehrt konnte sich eine geographische Randlage der gewählten Versammlungsstätte – sei es Breslau (1420), Preßburg (1429), Eger (1437), Wiener Neustadt (1455) oder Wien (1460) – nachteilig auf die Teilnahmequote auswirken, auch wenn sich das Reichsoberhaupt persönlich zu den reichspolitischen Beratungen begeben hatte.<sup>118</sup>

Die in der Korrespondenz genannten Gründe für den Verzicht auf die Beschickung regionaler und vor allem überregionaler Tagsatzungen weisen dabei bemerkenswerte Überschneidungen auf: der verspätete Erhalt des entsprechenden Ladungsschreibens, die wirtschaftliche Verarmung der Stadt, die Gefährdung der Straßen durch aktuelle Fehden, das Ausbleiben diesbezüglicher Geleitbriefe.<sup>119</sup> So hatte beispielsweise die Stadt Köln auf den Besuch einer Anfang März 1394 zu Lübeck abgehaltenen hansischen Tagfahrt *umb maenchveldiger veden wille* verzichtet – eine Begründung, die auch Dortmund mit Blick auf den nachfolgenden Lübecker Hansetag am 29. September 1395 nennen sollte.<sup>120</sup> Mit dem Hinweis auf *unwille und vigentschaft* benachbarter Territorialherren war die Stadt Straßburg der Frankfurter Reichsversammlung im Herbst 1454 ferngeblieben.<sup>121</sup> Der Wetzlarer Rat hingegen begründete den Verzicht auf die Mitwirkung an einer kommunalen Gesandtschaft zu den Wiener Neustädter Beratungen im Frühjahr 1455 vor allem mit der eigenen schwierigen finanziellen Situation, seien sie doch *eyne vergangen stad* [...] *und verarmudet und in feheden und mit groiszen schulden beladen* [...], *darinne unsere aldern und vorfarn seligen kommen sind*<sup>122</sup>. Die Kölner Gesandten

---

<sup>117</sup> Hierzu allgemein: Annas 1, 2004, insbes. S. 263 f. Zur Beschickung politischer Tagsatzungen durch die Stadt Köln: Helmrath 1998; Deeters 2001. Zum Besuch herrscherlicher Tage des späten Mittelalters durch Esslingen: Annas 2007/08.

<sup>118</sup> So Annas 1, 2004, S. 427 f.

<sup>119</sup> Zu den jeweils angeführten Gründen für den reichsfürstlichen oder städtischen Verzicht auf den Besuch spätmittelalterlicher Reichsversammlungen allgemein: Annas 1, 2004, S. 172–76.

<sup>120</sup> HR I, 4, Nr. 188, S. 163 (Schreiben der Stadt Köln an Lübeck, [1393] Dezember 14); Nr. 307, S. 303 (Schreiben der Stadt Dortmund an Lübeck, [1395]: *umb veyde und anderer sunderliken sake willen*). Ebenfalls mit dem Hinweis auf *veden und vyantschop* der benachbarten Territorialherren hatte Dortmund auch den Verzicht auf die Beschickung des Frankfurter Reichsstädtetags im Dezember 1454 begründet (RTA 19/2, Nr. 30,4a, S. 846 f., hier S. 846 [Schreiben der Stadt Dortmund an Frankfurt, 1454 Dezember 2]).

<sup>121</sup> RTA 19/2, Nr. 9,9c, S. 318 f., hier S. 319 (Schreiben des Friedrich zum Rust und des Straßburger Rates an die zu Frankfurt im Herbst 1454 versammelten Fürsten, 1454 Oktober 31).

<sup>122</sup> RTA 19/3, Nr. 7a, S. 131 f., hier S. 131 (Schreiben des Rates der Stadt Wetzlar an Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Frankfurt, 1454 Dezember 30). In einem ähnlichen Sinne auch die Begründung der Stadt Friedberg für den abgesagten Besuch des Frankfurter Reichsstädtetags im Dezember 1454, seien sie doch nicht nur *in großen noten und armude*, sondern auch in der Reichsacht (wegen der städtischen Verschuldung), und könnten mithin das Frankfurter Geleit nicht in Anspruch nehmen (RTA 19/2, Nr. 30,8a, S. 853 f., hier S. 853 [Schreiben der Stadt Friedberg an Frankfurt, 1454 November 20]).

Everhard vanme Hirtze und Goddard von dem Wasserfass, die zunächst im Dezember 1454 in Mainz auf eine Weiterreise nach Frankfurt gewartet hatten, sollten schließlich die Mitwirkung am dortigen Reichsstädtetag aufgrund des unsicheren Mainzer Geleits (*umb veeden, drauwen ind anxst willen*) absagen: *so dass uns geymeleye wijs up dat gemeyn geleide over lant zo zehen stait, ind vyndes des ouch an unser frunde rait zo Mentze neyt*<sup>123</sup>. Ob die jeweils angeführten Gründe für den Verzicht auf den persönlichen Besuch bzw. die Beschickung einer regionalen oder überregionalen Zusammenkunft tatsächlich der Wahrheit entsprachen oder vorgeschoben waren, kann indes nicht mit letzter Sicherheit bestimmt werden. Denn im diplomatischen Kontext spätmittelalterlicher Tagsatzungen – und dies gilt für Reichsversammlungen, Städtetage und hansische Tagfahrten gleichermaßen – wurde der Verzicht auf einen persönlichen Besuch bzw. die Beschickung durch eine städtische Gesandtschaft zugleich als ein probates Mittel betrachtet, die konsensuale Zustimmung zu angestrebten Beschlüssen aufzuschieben bzw. gänzlich zu verweigern und abweichende Haltungen öffentlich zu artikulieren.<sup>124</sup>

### 2.2.3 Abschiede und Hanserezesse

Bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert waren die hier beschriebenen Reichsversammlungen wesentlich durch ein vielfach variiertes Zusammenspiel gewohnheitsmäßig ausgebildeter bi- und multilateraler Verhandlungsformen geprägt, die neben öffentlichen Unterredungen und vertraulichen Gesprächen auch (proto-)kuriale Beratungsgremien und temporäre inner- und interständische Ausschussbildungen berücksichtigten.<sup>125</sup> Entsprechend kann in diesem Zusammenhang noch nicht von einer präzise gefassten und verbindlichen Verfahrensordnung reichspolitischer Tagsatzungen gesprochen werden, die zwingend in einen gemeinschaftlich vereinbarten Beschluss mündete.

---

<sup>123</sup> RTA 19/2, Nr. 30,5b, S. 848 (Schreiben des Everhard vanme Hirtze und des Goddard von dem Wasserfass an Frankfurt, 1454 Dezember 12, Mainz).

<sup>124</sup> Siehe in diesem Zusammenhang – mit Blick auf die spätmittelalterlichen Reichsversammlungen: Annas 2014, insbes. S. 70 f. Zu den zeitgenössischen Hansetagen: Huang 2015, S. 182. Demgegenüber sollten sich beispielsweise mit den Reichstagen des beginnenden 16. Jahrhunderts zugleich Überlegungen verbinden, wie die Beschlussfähigkeit der versammelten Reichsstände und die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen auch für Nicht-Anwesende gewährleistet werden konnten. Hierzu zusammenfassend: Isenmann 1989, S. 208 f.; Schlaich 1983, S. 300–3; Schulze 1997, insbes. S. 453; Stollberg-Rilinger 2006, S. 84–86; Annas 2014, insbes. S. 54–56.

<sup>125</sup> Mit einer exemplarischen Analyse der vielfältigen Verhandlungsformen, die in Verbindung mit den sogenannten „Türkenreichstagen“ der Jahre 1454/55 dokumentiert sind: Annas 2014, S. 56–70. Siehe Helmrath 1997, insbes. S. 445.

„Viele Tage“ – so Eberhard Isenmann – „endeten, auch wenn sie nicht völlig ergebnislos blieben, relativ offen mit Gutachten und Willensbekundungen, ohne förmliche Beschlußfassung und urkundlich ausgefertigten Abschied, der erst seit 1495 üblich wurde.“<sup>126</sup> Und auch die Abschiede und „Abschiedszettel“ regionaler und überregionaler Städtetage dokumentieren weniger rechtsgültige Vereinbarungen, sondern vor allem die vorläufigen Ergebnisse der gemeinschaftlichen Beratungen, die dann – im Sinne des zeitgenössischen „Hintersichbringens“ – von den kommunalen Gesandten *ad referendum* genommen und zunächst dem heimischen Stadtrat zur weiteren Beschlussfassung vorgetragen wurden.<sup>127</sup> So wird der zum 12. Dezember 1454 erstellte Abschied des Frankfurter Reichsstädtetags mit dem Hinweis eingeleitet, dass die dort versammelten städtischen Vertreter *off die nachgerurten puncte geratslaget han und gescheiden sin an ire frunde zu brengen in nachgeschribener masse*<sup>128</sup>.

Im hansischen Kontext war die Textgattung des formalisierten Abschieds (*recessus* – Rezess) bereits in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts entstanden – und damit zeitlich deutlich vor vergleichbaren Aktennotizen spätmittelalterlicher Reichsversammlungen und städtischer Tagsatzungen (zumindest sofern diese quellenmäßig dokumentiert sind).<sup>129</sup> Ebenso wie die auch formal ähnlich gestalteten Reichstags- und Städtetagsabschiede sind die mehrheitlich gefundenen Hanserezesse nüchterne, einfach gehaltene und auf wesentliche Elemente konzentrierte Aufzeichnungen, die sich als „protokollierte Gedächtnisstützen (*notitiae*)“<sup>130</sup> formal zwischen Verlaufs- und Ergebnisprotokollen bewegen.<sup>131</sup> Im Unterschied zu den frühen

---

<sup>126</sup> Isenmann 1989, S. 211. Bislang ist die Textgattung der sogenannten „Reichstagsabschiede“ noch nicht systematisch erforscht worden. Siehe Annas 1, 2004, S. 235 mit Anm. 250. Zu den Hanserezessen hingegen jetzt: Huang/Meiners 2019, insbes. S. 4–9, in Verbindung mit einem Forschungsprojekt der Lübecker Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums (FGHO) zu den „Rezesse[n] der niederdeutschen Städtetage“ (<https://fgho.eu/de/projekte-unterseiten>, [online] [28.06.2020]).

<sup>127</sup> In diesem Sinne: Isenmann 2014, S. 935.

<sup>128</sup> RTA 19/2, Nr. 31,5, S. 861–70, hier S. 864. Systematische Untersuchungen zum städtischen „Hintersichbringen“ und zur heimischen Umsetzung der Beschlüsse regionaler und überregionaler Städtetage liegen bislang noch nicht vor. Hingegen mit Blick auf Hansetage: Rettig 2018. Zur Durchsetzung hansischer Beschlüsse zum Gästerecht in Hamburg zwischen 1342 und 1452 exemplarisch: Huang/Kypta 2011, S. 218–21.

<sup>129</sup> Zu hansischen Rezessen allgemein: Pitz 2001, insbes. S. 408–17; Behrmann 2002; Deeters 2005, insbes. S. 427–32 zur Problematik der Edition der „Hanserezesse“; Schäfer 2008; Selzer 2010, S. 60. Mit einem guten Überblick zu den betreffenden Forschungen: Huang/Kypta 2011, insbes. S. 215–18; Jahnke 2019.

<sup>130</sup> Isenmann 2014, S. 935. Hierzu auch: Pitz 2001, S. 408.

<sup>131</sup> Siehe Deeters 2005, S. 428, 440; Schäfer 2008, S. 4–10. Zu den Protokollen politischer Zusammenkünfte des späten Mittelalters, namentlich am Beispiel eidgenössischer Tagsatzungen: Jucker 2011.

Reichstags- und Städtetagsabschieden noch des 15. Jahrhunderts wurden dabei die Beschlüsse der hansischen Tagfahrten schon seit den Anfängen einschlägiger Rezesstraditionen in ein leicht wiedererkennbares Formular gefasst, das neben einer einleitenden Nennung der jeweils versammelten städtischen Ratssendeboten nachfolgend eine klar gegliederte Auflistung der behandelten Beratungsthemen enthält.<sup>132</sup> Die genannten inhaltlichen Faktoren verweisen dabei zusammen mit den zu beobachtenden „feste[n] Schienen der Überlieferung“ insbesondere in Gestalt städtischer Rezesssammlungen und dem verschiedentlich nachweisbaren Gebrauch des Ausdrucks *recessus* auf ein zeitgenössisches Verständnis der Hanserezesse, das diese zeitlich deutlich vor den Abschieden und „Abschiedzetteln“ der Reichs- und Städtetage als eine spezifische aktenmäßige Textgattung betrachtet hat.<sup>133</sup>

Zugleich ist in der jüngeren Hanseforschung in diesem Zusammenhang wiederholt auf den „mehr deskriptiven als normativen Charakter“<sup>134</sup> der Hanserezesse hingewiesen worden, deren konkrete (rechtliche) Umsetzung den jeweiligen Heimatstädten der hansischen Gesandten vorbehalten war.<sup>135</sup> „Die Rezesse“ – so Ernst Pitz – „empfangen ihre Rechtskraft nicht aus dem Willen der gemeinen, sondern aus dem der einzelnen Städte [...]. Die Chancen eines Rezesses, in allen Hansestädten zur Rechtskraft zu erwachsen, war sehr gering; schon größer war sie, daß ein Rezeß nur in den meisten, noch größer, daß er nur in vielen, und am größten, daß er nur in wenigen Städten dieses Ziel erreichen würde.“<sup>136</sup> Während in diesem Sinne erst der Rezess des letzten Hansetags Ende Mai 1669 in Lübeck als besiegelte Urkunde ausgefertigt wurde (im Umfang von acht Blättern, mit einem vorgeschalteten Protokoll von 56 Blättern), war bereits im Rahmen des im Frühjahr/Sommer 1495 abgehaltenen Wormser Reformreichstags erstmals ein Reichstagsabschied in urkundlicher Gestalt erlassen worden.<sup>137</sup> Und mit dem Abschied des Kölner

---

<sup>132</sup> In diesem Sinne: Behrmann 2002, S. 435. Siehe Huang/Kypta 2011, S. 216 f.

<sup>133</sup> Gemäß den Überlegungen von Behrmann 2002, S. 435 (Zitat ebd.). Siehe Jahnke 2019, insbes. S. 12 f.

<sup>134</sup> Huang/Kypta 2011, S. 216. In einem entsprechenden Sinne auch die zusammenfassenden Bemerkungen von Schäfer 2008, S. 14, „dass die Quellenart der Hanserezesse zur Quellengattung der Protokolle gehört. Normativen Charakter können immer nur einzelne Elemente dieser Niederschriften haben.“

<sup>135</sup> Siehe Huang/Kypta 2011, S. 215–17; Isenmann 2014, S. 935; Jahnke 2014a, S. 124.

<sup>136</sup> Pitz 2001, S. 414 und S. 415. Siehe Hammel-Kiesow 2014, S. 73 f. Ohne die Durchsetzung der verabschiedeten Rezesse durch die einzelnen Hansestädte sollten diese – so Angela Huang und Ulla Kypta – „einen ebenso wenig bindenden Charakter auf[weisen] wie die Verhandlungspunkte, die in den Einladungen zu den Tagfahrten aufgeführt wurden“ (Huang/Kypta 2011, S. 215).

<sup>137</sup> Siehe Deeters 2011, S. 146 f.

Reichstags vom 26. August 1512 (§ 7) wurde schließlich der Grundsatz aufgestellt, dass die zuvor gefassten und schriftlich fixierten Vereinbarungen für alle Reichsstände (und nicht nur für die anwesenden Vertreter) verbindliche Geltung besitzen sollten.<sup>138</sup>

### **Zusammenfassende Überlegungen: Über Äpfel, Birnen und die Grenzen des Vergleichs**

Im deutschen Reich des späten Mittelalters gehörte das Tagen zu den allgemein anerkannten politischen Handlungsprinzipien auf regionaler ebenso wie auf überregionaler Ebene. Im Mittelpunkt der hier vorgetragenen Überlegungen standen mit den zeitgenössischen Reichsversammlungen, Städtetagen und hansischen Tagfahrten ausgewählte Tagungstypen, die nicht nur – wie das hier wiederholt anzitierte Beispiel der Stadt Lübeck belegt – über die jeweils teilnehmenden Vertretungen miteinander vernetzt waren, sondern auch durch vielfältige strukturelle Gemeinsamkeiten ausgewiesen waren: sei es im Bereich einer tagungsspezifischen Begrifflichkeit, sei es mit Blick auf den potentiellen Besuch der politischen Beratungen und die jeweils angeführten Gründe für einen Verzicht, sei es hinsichtlich spezifischer Formen einer pragmatischen Schriftlichkeit in Gestalt protokollartiger Abschiede und Rezesse. Die in diesem Kontext zu beobachtenden begrifflichen, handlungspolitischen und quellenspezifischen Übereinstimmungen verbinden sich dabei zugleich mit institutionengeschichtlichen Entwicklungen, die im Sinne Peter Moraws den Übergang von einer verfassungsmäßigen „Offenheit“ zu einer „gestalteten Verdichtung“ des spätmittelalterlichen Tagungswesens markieren.<sup>139</sup>

Zugleich darf auf diese Weise jedoch nicht der Blick auf die durchaus vorhandenen Unterschiede verstellt werden, die sich namentlich in den divergierenden politisch-rechtlichen Grundlagen des spätmittelalterlichen Tagungswesens konkretisierten: Waren die Reichsversammlungen des 14. und 15. Jahrhunderts aus den lehnrechtlich grundierten königlichen Hoftagen des hohen Mittelalters hervorgegangen, so beruhten die regionalen Städtetage auf genossenschaftlich organisierten Bündnissen temporären Charakters. Verbanden sich mit den Reichsstädtetagen gemeinschaftliche Bemühungen um eine korporative Organisation der Freien und Reichsstädte innerhalb des Reichsverbandes, so konfigurierten sich die hansischen Tagfahrten als institutionalisierte Zusammenkünfte einer politisch-ökonomischen Interessengemeinschaft. Potentielle Differenzen sind dabei nicht nur im Rahmen

---

<sup>138</sup> Hierzu: Schlaich 1977, S. 281 mit Anm. 64; Schulze 1997, S. 451; Sikora 2004, S. 165.

<sup>139</sup> Moraw 1985.

der zeitgenössischen Einberufungspraxis und der Frage nach dem Kreis der zu Ladenden zu beobachten, sondern auch in Verbindung mit der politischen Willensbildung sowie gemeinständischen Partizipationsrechten. So sollten beispielsweise die Freien und Reichsstädte offiziell erst 1648 „Session [= Sitz], Stand und Stimm“ auf den Reichstagen der Zeit erhalten.<sup>140</sup> Oder – um im eingangs zitierten Bild zu bleiben: Obgleich Äpfel und Birnen gemeinsam zum sommerlich-herbstlichen Kernobst gehören, unterscheiden sie sich doch in Farbe, Form und Geschmack voneinander.

## Bibliographie

Annas 1–2 sowie CD-ROM, 2004 – Gabriele ANNAS, *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)*, 2 Bde. und 1 CD-ROM (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68/1–2), Göttingen 2004.

Annas 2007/08 – Gabriele ANNAS, „zu raten und zu helfen und bij so loblichen und notdurftigen gescheften und beslissingen zu sin“. Esslingen und die Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1495), in: *Esslinger Studien* 46, 2007/08, S. 9–57.

Annas 2012 – Gabriele ANNAS, *Hoftage/Reichstage (14./15. Jahrhundert)*, publiziert am 16.07.2012; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [online] [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hoftage/Reichstage\\_\(14./15.\\_Jahrhundert\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hoftage/Reichstage_(14./15._Jahrhundert)) (28.06.2020).

Annas 2014 – Gabriele ANNAS, *Beraten – Verhandeln – Beschließen. Formen der politischen Willensbildung am Beispiel der Türkenreichstage der Jahre 1454/55*, in: Marika BACSÓKA/Anna-Maria BLANK/Thomas WOELKI (Hgg.), *Europa, das Reich und die Osmanen. Die Türkenreichstage von 1454/55 nach dem Fall von Konstantinopel. Johannes Helmrath zum 60. Geburtstag* (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 18, Heft 1/2), Frankfurt am Main 2014, S. 44–86.

Annas 2017 – Gabriele ANNAS, *Die Reichsversammlungen der Jahre 1376 bis 1485*, [online] [https://www.historischekommission-muenchen.de/fileadmin/user\\_upload/MIGRATION\\_BACKUP/pdf/sonstige/Versammlungen\\_der\\_Jahre\\_1376\\_bis\\_1485\\_Stand\\_2017.pdf](https://www.historischekommission-muenchen.de/fileadmin/user_upload/MIGRATION_BACKUP/pdf/sonstige/Versammlungen_der_Jahre_1376_bis_1485_Stand_2017.pdf) (28.06.2020).

---

<sup>140</sup> Siehe Eitel 1990, Sp. 759; Schmidt 1994, S. 38 f., 43; Isenmann 2000, S. 61; Isenmann 2002, S. 577.

Annas 2019 – Gabriele ANNAS, Kein Reichstag ohne Reichsstadt? „Des heiligen Reichs stete“ und die Reichsversammlungen des späten Mittelalters, in: Mathias KÄLBLE/Helge WITTMANN (Hgg.), *Reichsstadt als Argument. 6. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2018* (Studien zur Reichsstadtgeschichte 6), Petersberg 2019, S. 35–60.

Behrmann 2002 – Thomas BEHRMANN, Der lange Weg zum Rezeß. Das erste Jahrhundert hansischer Versammlungsschriftlichkeit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36, 2002, S. 433–67.

Berns 1991 – Jürgen Karl W. BERNS, *Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter* (Studia humaniora. Düsseldorfer Studien zu Mittelalter und Renaissance 16), Düsseldorf 1991.

Blezinger 1954 – Harro BLEZINGER, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389* (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 39), Stuttgart 1954.

Bock 1933 – Ernst BOCK, Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des Rheinischen Städtebundes, in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* N. F. 85, 1933, S. 321–71.

Bönnen 2006 – Gerold BÖNNEN, Der Rheinische Bund von 1254/56: Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben, in: Franz J. FELTEN (Hg.), *Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte* (Mainzer Vorträge 11), Stuttgart 2006, S. 13–35.

Borgolte 2001 – Michael BORGOLTE (Hg.), *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik* (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 1), Berlin 2001.

Brenner 2019 – Stefan BRENNER, Tagungsbericht: Tagfahrten im Vergleich: Hansetage im Kontext der politisch-kirchlichen Versammlungskulturen der Vormoderne, 26.08.2019–29.08.2019 Lübeck, in: *H-Soz-Kult*, 25.10.2019, [online] [www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8487](http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8487) (28.06.2020).

Buchholzer-Remy/Richard 2012 – Laurence BUCHHOLZER-REMY/Olivier RICHARD (Hgg.), *Ligues urbaines et espace à la fin du Moyen Âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter*, Straßburg 2012.

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

Bund 1994 – Konrad BUND, Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311–1519, in: *Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen*, hg. von der Frankfurter Historischen Kommission (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 17), Sigmaringen 1994, S. 53–149.

Buschmann 1987 – Arno BUSCHMANN, Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert, in: Helmut MAURER (Hg.), *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich* (Vorträge und Forschungen 33), Sigmaringen 1987, S. 167–212.

Congar 1958 – Yves M.-J. CONGAR, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet, in: *Revue historique de droit français et étranger* 4<sup>ème</sup> série 36, 1958, S. 210–59.

Congar 1980 – Yves M.-J. CONGAR, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet [deutsche Übersetzung], in: Heinz RAUSCH (Hg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten*, Bd. 1: *Allgemeine Fragen und europäischer Überblick* (Wege der Forschung 196), Darmstadt 1980, S. 115–82.

Daum/Riederer/von Seggern 1998 – Werner DAUM/Günter RIEDERER/Harm VON SEGGERN, Fallobst und Steinschlag. Einleitende Überlegungen zum historischen Vergleich, in: Helga SCHNABEL-SCHÜLE (Hg.), *Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert* (Trierer Historische Forschungen 39), Mainz 1998, S. 1–21.

Deeters 2001 – Joachim DEETERS, Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396 bis 1604. Ein Vergleich, in: *HGBll.* 119, 2001, S. 103–33.

Deeters 2005 – Joachim DEETERS, Hansische Rezesse. Eine quellenkundliche Untersuchung anhand der Überlieferung im Historischen Archiv der Stadt Köln, in: Rolf HAMMEL-KIESOW/Michael HUNDT (Hgg.), *Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag*, Lübeck 2005, S. 427–46.

Deeters 2011 – Joachim DEETERS, Reichs- und Hansetage – eine vergleichende Betrachtung, in: *HGBll.* 129, 2011, S. 137–52.

Dietl 2009 – Cora DIETL, Hurenkomödie oder politische Dichtung? Die ‘Chrysis’ des Enea Silvio Piccolomini, in: Christiane ACKERMANN/Ulrich BARTON (Hgg.), »*Texte zum Sprechen bringen*«. *Philologie und Interpretation. Festschrift für Paul Sappeler*, Tübingen 2009, S. 261–72.

Distler 2006 – Eva-Marie DISTLER, *Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechts-historische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 207), Frankfurt am Main 2006.

Dollinger 2012 – Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, neu bearbeitet von Volker HENN/Nils JÖRN (Kröners Taschenausgabe 371), Stuttgart 2012.

Dücker 2011 – Julia DÜCKER, *Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willens-bildung in Polen, Ungarn und Deutschland* (Mittelalter-Forschungen 37), Ostfildern 2011.

Eitel 1990 – Peter EITEL, Reichsstädte, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte IV*, 1990, Sp. 754–60.

Europa im Mittelalter 1–35, 2001–2020 – *Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik*, hg. von Michael BORGOLTE (und Wolfgang HUSCHNER), bislang 35 Bde., Berlin 2001–2020.

Ewert/Selzer 2015 – Ulf Christian EWERT/Stephan SELZER, Social Networks, in: Donald J. HARRELD (Hg.), *A Companion to the Hanseatic League* (Brill's Companions to European History 8), Leiden u. a. 2015, S. 162–93.

Fasolt 1991 – Constantin FASOLT, Quod omnes tangit ab omnibus approbari debet: The Words and the Meaning, in: Steven B. BOWMAN/Blanche E. CODY (Hgg.), *In Iure Veritas: Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams*, University of Cincinnati, College of Law 1991, S. 21–55.

Fouquet 2006 – Gerhard FOUQUET, Lübeck als Reichsstadt – die Zeit Friedrichs III., in: Gerhard FOUQUET/Mareike HANSEN/Carsten JAHNKE/Jan SCHLÜRMAN (Hgg.), *Von Menschen, Ländern, Meeren. Festschrift für Thomas Riis zum 65. Geburtstag*, Tönning 2006, S. 277–305.

Füchtner 1970 – Jörg FÜCHTNER, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8), Göttingen 1970.

Göllner III, 1978 – Carl GÖLLNER, *Tvrčica III. Band: Die Türkenfrage in der öffentlichen Meinung Europas im 16. Jahrhundert* (Bibliotheca Bibliographica Aureliana 70), Bukarest u. a. 1978.

Gollwitzer 1984 – Heinz GOLLWITZER, Bemerkungen über Reichsstädte und Reichspolitik auf der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Helmut JÄGER/Franz PETRI/Heinz QUIRIN (Hgg.), *Civitatium communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag*, 2 Teile (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen 21/1–2), Köln u. a. 1984, hier Teil 2, S. 488–516.

Graßmann 1999 – Antjekathrin GRASSMANN, Osthusen, Johannes, Jurist, Diplomat, in: *Neue Deutsche Biographie* 19, 1999, S. 628.

Hammel-Kiesow 2011 – Rolf HAMMEL-KIESOW, Der Kopf des Ganzen: der Hansetag – die «Herren der Hanse» versammeln sich, in: Gisela GRAICHEN/Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die deutsche Hanse. Eine heimliche Supermacht*, Reinbek bei Hamburg 2011, S. 287–308.

Hammel-Kiesow 2012 – Rolf HAMMEL-KIESOW, Hanse, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*<sup>2</sup>II, 2012, Sp. 764–71, [online] <https://www-hrgdigital-de.proxy.ub.uni-frankfurt.de/id/hanse/stichwort.html> (28.06.2020).

Hammel-Kiesow 2014 – Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, München<sup>5</sup>2014.

Hammel-Kiesow 2015 – Rolf HAMMEL-KIESOW, The Early Hanses, in: Donald J. HARRELD (Hg.), *A Companion to the Hanseatic League* (Brill's Companions to European History 8), Leiden u. a. 2015, S. 15–63.

Hardy 2018a – Duncan HARDY, *Associative Political Culture in the Holy Roman Empire. Upper Germany, 1346–1521* (Oxford Historical Monographs), Oxford 2018.

Hardy 2018b – Duncan HARDY, „Tage“ (Courts, Councils and Diets): Political and Judicial Nodal Points in the Holy Roman Empire, c. 1300–1550, in: *German History* 36, 2018, S. 381–400.

Hauck 2013 – Jasmin HAUCK, Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari – Eine Rechtsregel im Dialog der beiden Rechte, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 99, 2013, S. 398–417.

Hegel 1885 – Karl HEGEL (Hg.), *Chronicon Moguntinum* (MGH. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum 20), Hannover 1885 (ND Hannover 1949).

Heil/Seyboth 2015 – Dietmar HEIL/Reinhard SEYBOTH, *Reichsversammlungen und Reichstage der Regierungszeit Maximilians I. (1486–1519). Sämtliche Tage mit Daten und Literatur*, [online] [https://www.historischekommission-muenchen.de/fileadmin/user\\_upload/MIGRATION\\_BACKUP/pdf/abteilungen/ListeReichstages1486-1518\\_2015.pdf](https://www.historischekommission-muenchen.de/fileadmin/user_upload/MIGRATION_BACKUP/pdf/abteilungen/ListeReichstages1486-1518_2015.pdf) (28.06.2020).

Heinemeyer 2016 – Christian HEINEMEYER, *Zwischen Reich und Region im Spätmittelalter. Governance und politische Netzwerke um Kaiser Friedrich III. und Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg* (Historische Forschungen 108), Berlin 2016.

Heinig 1988 – Paul-Joachim HEINIG, Städte und Königtum im Zeitalter der Reichsverdichtung, in: Neithard BULST/J[ean]-Ph[ilippe]. GENET (Hgg.), *la ville, la bourgeoisie et la genèse de l'état moderne (XII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles)*. Actes du colloque de Bielefeld (29 novembre–1<sup>er</sup> décembre 1985), Paris 1988, S. 87–111.

Helmrath 1–2, 1994 – Johannes HELMRATH, *Die Reichstagsreden des Enea Silvio Piccolomini 1454/55. Studien zu Reichstag und Rhetorik*, 2 Bde., Habilitationsschrift (masch.) Köln 1994.

Helmrath 1997 – Johannes HELMRATH, Rhetorik und 'Akademisierung' auf den deutschen Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Heinz DUCHHARDT/Gert MELVILLE (Hgg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 7), Köln u. a. 1997, S. 423–46.

Helmrath 1998 – Johannes HELMRATH, »Köln und das Reich«. Beobachtungen zu Reichstagsakten, Reichstagen, Städtetagen, in: *Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte* 43, 1998, S. 5–32.

Helmrath 2002 – Johannes HELMRATH, »Geistlich und werntlich«. Zur Beziehung von Konzilien und Reichsversammlungen im 15. Jahrhundert, in: Peter MORAW (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 477–517.

Henn 2001a – Volker HENN (Hg.), *Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit* (Hansische Studien 11), Trier 2001.

Henn 2001b – Volker HENN, Hansische Tagfahrten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: DERS. (Hg.), *Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit* (Hansische Studien 11), Trier 2001, S. 1–21.

Hergemöller 2002 – Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die »solempnis curia« als Element der Herrschaftsausübung in der Spätphase Karls IV. (1360 bis 1376), in: Peter MORAW (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 451–76.

Hill 2001 – Thomas HILL, „Worden de van Bremen alles bovene geset“. Bremen auf Hansetagen im 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: Volker HENN (Hg.), *Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit* (Hansische Studien 11), Trier 2001, S. 43–63.

Holtz 1993 – Eberhard HOLTZ, *Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376–1400* (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 4), Warendorf 1993.

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

HR I–IV – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, 8 Bde., Leipzig 1870–1897. – Goswin Frhr. VON DER ROPP (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. II: *Hanserecesse von 1431–1476*, 7 Bde., Leipzig 1876–1892. – Dietrich SCHÄFER/[Friedrich TECHEN] (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. III: *Hanserecesse von 1477–1530*, 9 Bde., Leipzig [u. a.] 1881–1913. – Gottfried WENTZ (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. IV: *Hanserecesse von 1531–1560*, Bd. 1: *1531–1535 Juni*, Weimar 1941; Klaus FRIEDLAND/Gottfried WENTZ (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. IV: *Hanserecesse von 1531–1560*, Bd. 2: *1535 Juli bis 1537*, Köln u. a. 1970.

HR I, 1 – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. 1, Leipzig 1870.

HR I, 2 – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. 2, Leipzig 1872.

HR I, 3 – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. 3, Leipzig 1875.

HR I, 4 – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. 4, Leipzig 1877.

HR I, 6 – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. 6, Leipzig 1889.

HR I, 8 – Karl KOPPMANN (Bearb.), *Hanserecesse*, [Abt. I]: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. 8, Leipzig 1897.

HR II, 3 – Goswin Frhr. VON DER ROPP (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. II: *Hanserecesse von 1431–1476*, Bd. 3, Leipzig 1881.

HR II, 7 – Goswin Frhr. VON DER ROPP (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. II: *Hanserecesse von 1431–1476*, Bd. 7, Leipzig 1892.

HR III, 2 – Dietrich SCHÄFER (Bearb.), *Hanserecesse*, Abt. III: *Hanserecesse von 1477–1530*, Bd. 2, Leipzig 1883.

Huang 2015 – Angela HUANG, *Die Textilien des Hanseraums. Produktion und Distribution einer spätmittelalterlichen Fernhandelsware* (QDHG N. F. 71), Köln u. a. 2015.

Huang/Kypta 2011 – Angela HUANG/Ulla KYPTA, Ein neues Haus auf altem Fundament. Neue Trends in der Hanseforschung und die Nutzbarkeit der Rezessionen, in: *HGBll.* 129, 2011, S. 213–29.

Huang/Meiners 2019 – Angela HUANG/Ole MEINERS, The Towns of the German Hanse, 1358–1669: Three Hundred Years of Urban Decision-making Culture: Thoughts and Perspectives, in: *Ученые записки Новгородского государственного университета имени Ярослава Мудрого* 5 (23), 2019, [online] <https://www.novsu.ru/univer/press/eNotes1/i.1086055/?id=1569872> (28.06.2020).

HUB 6 – Karl KUNZE (Bearb.), *Hansisches Urkundenbuch*, Bd. 6: 1415 bis 1433, Leipzig 1905.

HUB 9 – Walther STEIN (Bearb.), *Hansisches Urkundenbuch*, Bd. 9: 1463 bis 1470, Leipzig 1903.

Isenmann 1979 – Eberhard ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Josef ENGEL (Hg.), *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften I* (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Stuttgart 1979, S. 9–223.

Isenmann 1989 – Eberhard ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Joachim EHLERS (Hg.), *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter* (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 8), Sigmaringen 1989, S. 145–246.

Isenmann 2000 – Eberhard ISENMANN, Die Reichsstadt in der Frühen Neuzeit, in: Georg MÖLICH/Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte* (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 4), Köln 2000, S. 39–87.

Isenmann 2002 – Eberhard ISENMANN, Die Städte auf den Reichstagen im ausgehenden Mittelalter, in: Peter MORAW (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 547–77.

Isenmann 2014 – Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtre Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Wien u. a. <sup>2</sup>2014.

Iwanow 2016 – Iwan A. IWANOW, *Die Hanse im Zeichen der Krise. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel (1550–1620)* (QDHG N. F. 61), Köln u. a. 2016.

Jahnke 2014a – Carsten JAHNKE, *Die Hanse* (Reclams Universal-Bibliothek 19206), Stuttgart 2014.

Jahnke 2014b – Carsten JAHNKE, Die Hanse am Beginn des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Beschreibung, in: Michael HUNDT/Jan LOKERS (Hgg.), *Hanse und Stadt. Akteure, Strukturen und Entwicklungen im regionalen und europäischen Raum. Festschrift für Rolf Hammel-Kiesow zum 65. Geburtstag*, Lübeck 2014, S. 15–27.

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

Jahnke 2019 – Carsten JAHNKE, Die Reliquien jener grossartigen Bewegung. „Die Recesse und andere Akten der Hansetage“ sowie das „Hansische Urkundenbuch“, in: *HGBll.* 137, 2019, S. 1–42.

Jörg 2016 – Christian JÖRG, Karl IV., die Goldene Bulle und die Städtebünde in Schwaben zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Erwin FRAUENKNECHT/Peter RÜCKERT (Bearb.), *Kaiser Karl IV. und die Goldene Bulle. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, 13. April bis 29. Juli 2016*, Stuttgart 2016, S. 44–54.

Jörg 2018 – Christian JÖRG, Kooperation – Konfrontation – Pragmatismus. Oberdeutsche Städtebünde und Landfriede zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Hendrik BAUMBACH/Horst CARL (Hgg.), *Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 54), Berlin 2018, S. 51–84.

Jorga 2, 1909 – Nicolae JORGA, *Geschichte des Osmanischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt*, 4 Bde., Gotha 1908–1913, hier Bd. 2: *Bis 1538*, Gotha 1909 (ND Darmstadt 1990).

Jucker 2011 – Michael JUCKER, Pragmatische Schriftlichkeit und Macht: Methodische und inhaltliche Annäherungen an Herstellung und Gebrauch von Protokollen auf politischen Treffen im Spätmittelalter, in: Christoph DARTMANN/Thomas SCHARFF/Christoph Friedrich WEBER (Hgg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 18), Turnhout 2011, S. 405–41.

Kaelble 2012 – Hartmut KAEUBLE, Historischer Vergleich, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 14.8.2012, [online] <http://docupedia.de/zg/> (28.06.2020).

Kaufhold 2000 – Martin KAUFHOLD, *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280* (MGH. Schriften 49), Hannover 2000.

Koch/Wille 1, 1894 – Adolf KOCH/Jakob WILLE (Bearb.), *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508*, Bd. 1: *1214–1400*, Innsbruck 1894.

Kreem/Sarnowsky 2019 – Juhan KREEM/Jürgen SARNOWSKY (Hgg.), „Hansisch“ oder „nicht-hansisch“ – das Beispiel der kleinen Städte und Livlands in der Hanse (Hansische Studien 27), Wismar 2019.

von Krenner 1–18, 1803–1805 – Franz VON KRENNER (Hg.), *Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513*, 18 Bde., München 1803–1805.

Kreutz 2005 – Bernhard KREUTZ, *Städtebünde und Städtenez am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert* (Trierer Historische Forschungen 54), Trier 2005.

Kreutz 2009 – Bernhard KREUTZ, Rheinische Städtebünde (13./14. Jahrhundert), publiziert am 06.07.2009; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [online] [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rheinische\\_Städtebünde\\_\(13./14.\\_Jahrhundert\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rheinische_Städtebünde_(13./14._Jahrhundert)) (28.06.2020).

Kreutz 2011 – Bernhard KREUTZ, Städtebünde (Mittelalter/Frühe Neuzeit), publiziert am 22.11.2011; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [online] [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Städtebünde\\_\(Mittelalter/Frühe\\_Neuzeit\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Städtebünde_(Mittelalter/Frühe_Neuzeit)) (28.06.2020).

Krieger 1992 – Karl-Friedrich KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992.

Kypta 2020 – Ulla KYPTA, Versammeln, besprechen, beschließen. Der Vergleich verschiedener Tagfahrten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *HGBII*. 138, 2020, S. 1–23.

Landwehr/Schneider 2008 – Götz LANDWEHR/Sonja SCHNEIDER, Freie Stadt, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*<sup>2</sup>1, 2008, Sp. 1733 f.

Lanzinner 2011 – Maximilian LANZINNER, Landstände, publiziert am 19.09.2011; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [online] <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landstände> (28.06.2020).

Martin 1993 – Thomas Michael MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), Göttingen 1993.

Meuthen 1999 – Erich MEUTHEN, Vorrede, in: Helmut WOLFF (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Achte Abteilung, zweite Hälfte. 1471* (Deutsche Reichstagsakten 22/2), Göttingen 1999, S. IX–XIII.

MGH Constitutiones 2 – Ludwig WEILAND (Hg.), *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 2: *Inde ab a. MCXCVIII. Usque ad a. MCCLXXII.* (MGH. Legum Sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2), Hannover 1896.

MGH Constitutiones 11 – Wolfgang D. FRITZ (Bearb.), *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 11: *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356* (MGH. [Legum Sectio IV.] Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 11), Weimar 1978–1992.

MGH DD F I 237–243 – Heinrich APPELT (Bearb.), *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd. 10, Teil 2: *Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167 (Friderici I. Diplomata inde ab a.*

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

MCLVIII. usque ad a. MCLXVII.) (MGH. Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10/2), Hannover 1979, Nr. 237–243, S. 27–32.

Misāns 1998 – Ilgvars MISĀNS, Der Städtetag. Eine hansische und territoriale Institution in Alt-Livland, in: *Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte* N. F. 7, 1998 (Von regionaler zu nationaler Identität. Beiträge zur Geschichte der Deutschen, Letten und Esten vom 13. bis zum 19. Jahrhundert), S. 81–96.

Moraw 1980 – Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Hermann WEBER (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 8. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2), Wiesbaden 1980, S. 1–36.

Moraw 1985 – Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Frankfurt am Main u. a. 1985.

Müller 2/3, 1713 – Johann Joachim MÜLLER, *Des Heil. Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichstags Theatrum, wie selbiges, unter Keyser Friedrichs V. allerhöchsten Regierung, von Anno MCCCCXL. bis MCCCCXCIII. gestanden, und Was auf selbigem, in Geist- und Weltlichen Reichs-Händeln, berathschlaget, tractiret und geschlossen worden [...]. Des Reichs-Tags-Theatri Zweyter und Dritter Theil, In sich haltend Die vierde/fünffte und sechste Vorstellung Samt dem Haupt-Register*, Jena 1713.

Müller 1988 – Heribert MÜLLER, Die Reichstagsakten (Ältere Reihe) und ihre Bedeutung für die europäische Geschichte, in: Heinz ANGERMEIER/Erich MEUTHEN (Hgg.), *Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 35), Göttingen 1988, S. 17–46.

Müller 2012 – Heribert MÜLLER, *Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 90), München 2012.

Müller 2014 – Heribert MÜLLER, Europa, das Reich und die Osmanen. Die Türkenreichstage von 1454/55 nach dem Fall von Konstantinopel, oder: Eine Hinführung zu Großem und Kleinem im Spiegel der »Deutschen Reichstagsakten«, in: Marika BACSÓKA/Anna-Maria BLANK/Thomas WOELKI (Hgg.), *Europa, das Reich und die Osmanen. Die Türkenreichstage von 1454/55 nach dem Fall von Konstantinopel. Johannes Helmrath zum 60. Geburtstag* (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 18, Heft 1/2), Frankfurt am Main 2014, S. 9–29.

Neumann 1976 – Gerhard NEUMANN, Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 56, 1976, S. 16–60.

Osterhammel/Petersson 2019 – Jürgen OSTERHAMMEL/Niels P. PETERSSON, *Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen*, München 2019.

Pitz 2001 – Ernst PITZ, *Bürgerreinigung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse* (QDHG N. F. 52), Köln u. a. 2001.

Poeck 2002 – Dietrich W. POECK, Hansische Ratssendboten, in: Rolf HAMMEL-KIESOW (Hg.), *Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung* (Hansische Studien 13), Trier 2002, S. 97–142.

Poeck 2010 – Dietrich W. POECK, *Die Herren der Hanse. Delegierte und Netzwerke* (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8), Frankfurt am Main 2010.

Poeck 2012 – Dietrich W. POECK, Hansetage als Orte der Kommunikation: Das Netzwerk des Lübeckers Johan Niebur, in: Joachim MÄHNERT/Stephan SELZER (Hgg.), *Vertraute Ferne. Kommunikation und Mobilität im Hanseraum*, Husum 2012, S. 72–77.

Post 1964 – Gaines POST, A Romano-Canonical Maxim, „Quod omnes tangit“, in Bracton and in Early Parliaments [1946], in: DERS., *Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100–1322*, Princeton, New Jersey 1964, S. 163–238.

Puhle 1994 – Matthias PUHLE, Der sächsische Städtebund im späten Mittelalter. Regionale „confederatio“ oder Teil der Hanse?, in: *HGBll.* 112, 1994, S. 125–38.

Rettig 2018 – Dorothea RETTIG, Ad referendum. Zur Funktionsweise hansischer Versammlungen 1370–1453, in: *HGBll.* 136, 2018, S. 133–72.

Rothmann 2010 – Michael ROTHMANN, Marktnetze und Netzwerke im spätmittelalterlichen oberdeutschen Wirtschaftsraum, in: Gerhard FOUQUET/Hans-Jörg GILOMEN (Hgg.), *Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters* (Vorträge und Forschungen 72), Ostfildern 2010, S. 135–88.

RTA 1–17, 19, 22, 1867–2013 – *Deutsche Reichstagsakten (Ältere Reihe: 1376–1485)*, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bislang 19 Bde. (1376–1445, 1454/55, 1468–1471), München [u. a.] 1867–2013.

RTA 1 – Julius WEIZSÄCKER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Erste Abtheilung. 1376–1387* (Deutsche Reichstagsakten 1), München 1867 (ND Göttingen 1956).

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

RTA 2 – Julius WEIZSÄCKER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Zweite Abtheilung. 1388–1397* (Deutsche Reichstagsakten 2), München 1874 (ND Göttingen 1956).

RTA 5 – Julius WEIZSÄCKER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, Zweite Abtheilung. 1401–1405* (Deutsche Reichstagsakten 5), Gotha 1885 (ND Göttingen 1956).

RTA 7 – Dietrich KERLER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Erste Abtheilung. 1410–1420* (Deutsche Reichstagsakten 7), München 1878 (ND Göttingen 1956).

RTA 8 – Dietrich KERLER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Zweite Abtheilung. 1421–1426* (Deutsche Reichstagsakten 8), Gotha 1883 (ND Göttingen 1956).

RTA 19/1 – Helmut WEIGEL/Henny GRÜNEISEN (Hgg.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Fünfte Abtheilung, erste Hälfte. 1453–1454* (Deutsche Reichstagsakten 19/1), Göttingen 1969.

RTA 19/2 – Johannes HELMRATH (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Fünfte Abtheilung, zweiter Teil. Reichsversammlung zu Frankfurt 1454* (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 19/2), München 2013.

RTA 19/3 – Gabriele ANNAS (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Fünfte Abtheilung, dritter Teil. Reichsversammlung zu Wiener Neustadt 1455* (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe 19/3), München 2013.

RTA 22/2 – Helmut WOLFF (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Achte Abtheilung, zweite Hälfte. 1471* (Deutsche Reichstagsakten 22/2), Göttingen 1999.

RTA 22/Register – Gabriele ANNAS/Helmut WOLFF (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Achte Abtheilung. 1468–1471. Verzeichnisse und Register* (Deutsche Reichstagsakten 22/Register), Göttingen 2001.

Sailer 1810 – Johann Michael SAILER, *Die Weisheit auf der Gasse, oder Sinn und Geist deutscher Sprichwörter. Ein Lehrbuch für uns Deutsche, mit unter auch eine Ruhebänk für Gelehrte, die von ihren Forschungen ausruhen möchten*, Augsburg 1810.

Sailer 1996 – Johann Michael SAILER, *Die Weisheit auf der Gasse oder Sinn und Geist deutscher Sprichwörter* (Die Andere Bibliothek 144), Frankfurt am Main 1996.

Sarnowsky 2015 – Jürgen SARNOWSKY, The ‘Golden Age’ of the Hanseatic League, in: Donald J. HARRELD (Hg.), *A Companion to the Hanseatic League* (Brill’s Companions to European History 8), Leiden u. a. 2015, S. 64–100.

Schäfer 2008 – Udo SCHÄFER, Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts, in: Albrecht CORDES (Hg.), *Hansisches und hansestädtisches Recht* (Hansische Studien 17), Trier 2008, S. 1–14.

Schipmann 2004 – Johannes Ludwig SCHIPMANN, *Politische Kommunikation in der Hanse (1550–1621). Hansetage und westfälische Städte* (QDHG N. F. 55), Köln u. a. 2004.

Schlaich 1977 – Klaus SCHLAICH, Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 63, 1977, S. 264–99 (I. Teil).

Schlaich 1983 – Klaus SCHLAICH, Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10, 1983, S. 299–340.

Schmidt 1984 – Georg SCHMIDT, *Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 113. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 5), Stuttgart 1984.

Schmidt 1994 – Georg SCHMIDT, Die Städte auf dem frühneuzeitlichen Reichstag, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER/Hans-Peter BECHT (Hgg.), *Vom Städtebund zum Zweckverband. 30. Arbeitstagung in Waiblingen 1991* (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 20), Sigmaringen 1994, S. 29–43.

Schneidmüller 2000 – Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer Christoph SCHWINGES/Sabine WEFERS (Hgg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87.

Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees 1–16, 2006–2019 – *Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees*, hg. im Auftrag des Vorstands des Deutsch-Französischen Komitees für die Erforschung der deutschen und französischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts von Catherine MAURER/Matthias SCHULZ, bislang 16 Bde., Stuttgart 2006–2019.

Schubert 1966 – Friedrich Hermann SCHUBERT, *Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7), Göttingen 1966.

Schubert 1979 – Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979.

## Über das Tagen und Vertagen als politische Handlungsprinzipien

Schulze 1997 – Winfried SCHULZE, Der deutsche Reichstag des 16. Jahrhunderts zwischen traditioneller Konsensbildung und Paritätisierung der Reichspolitik, in: Heinz DUCHHARDT/ Gert MELVILLE (Hgg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 7), Köln u. a. 1997, S. 447–61.

Schulze 2004 – Hans K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, Bd. I: *Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft* (Urban-Taschenbücher 371), Stuttgart u. a. 2004.

Seier 2017 – Maria SEIER, *Ehre auf Reisen. Die Hansetage an der Wende zum 16. Jahrhundert als Schauplatz für Rang und Ansehen der Hanse(städte)* (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 14), Frankfurt am Main 2017.

Selzer 2010 – Stephan SELZER, *Die mittelalterliche Hanse* (Geschichte kompakt), Darmstadt 2010.

Sikora 2004 – Michael SIKORA, Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive, in: Frank BECKER (Hg.), *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien* (Campus Historische Studien 37), Frankfurt am Main u. a. 2004, S. 157–84.

Sternfeld 2018 – Felicia STERNFELD (Hg.), *Begleitband zur Sonderausstellung Der Konsens. Europas Kultur der politischen Entscheidung im Europäischen Hansemuseum Lübeck, 10. Mai bis 8. Juli 2018*, Lübeck 2018.

Stollberg-Rilinger 2006 – Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr, in: Maximilian LANZINNER/Arno STROHMEYER (Hgg.), *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 77–93.

Stollberg-Rilinger 2008 – Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 1–3, 1979–2005 – *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, 3 Bde., hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften bzw. – für Bd. 3/1–3 – hg. von Rainer C. SCHWINGES, bearb. von Konrad RUSER, Göttingen 1979–2005.

Wolkan I/I, 1909 – Rudolf WOLKAN (Hg.), *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. I. Abteilung: Briefe aus der Laienzeit (1431–1445)*, Bd. I: *Privatbriefe* (Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichts-Quellen. Zweite Abteilung. Diplomataria et acta 61), Wien 1909.

Gabriele Annas

Wubs-Mrozewicz 2017 – Justyna WUBS-MROZEWICZ, The Late Medieval and Early Modern Hanse as an Institution of Conflict Management, in: *Continuity and Change* 32 (Special Issue 1: Merchants and Commercial Conflicts in Europe, 1250–1600), 2017, S. 59–84.

Zeilinger 2012 – Gabriel ZEILINGER, Konföderierte Konkurrenten. Funktionsweise und Wirkungsgrad der oberdeutschen Städtebünde im Spätmittelalter, in: Klaus KRÜGER/Andreas RANFT/Stephan SELZER (Hgg.), *Am Rande der Hanse* (Hansische Studien 22), Trier 2012, S. 137–52.